



MATERIALIEN FÜR JUGENDARBEIT UND JUGENDPOLITIK



# recht.verständlich

GESETZLICHE GRUNDLAGEN  
DER JUGENDARBEIT  
IN NIEDERSACHSEN

# recht.verständlich

## GESETZLICHE GRUNDLAGEN DER JUGENDARBEIT IN NIEDERSACHSEN

### IMPRESSUM

Die Reihe »Materialien für Jugendarbeit und Jugendpolitik« wird herausgegeben vom Landesjugendring Niedersachsen e.V., Zeißstraße 13, 30519 Hannover, fon: 0511.519450, E-Mail: info@ljr.de, web: www.ljr.de

**VERANTWORTLICH FÜR DEN INHALT (V.I.S.D.P.)** Björn Bertram

**REDAKTION** Benedikt Walzel, Björn Bertram

**GRAFIK & LAYOUT** s•form

**DRUCK** BWH GmbH

1. Auflage - Stand der Gesetzestexte: Dezember 2015

ClimatePartner  Zertifikatnummer:  
**klimaneutral** 3326-1601-1010

# INHALTSVERZEICHNIS

<b>I. Einleitung und Bedienung .....</b>	<b>3</b>	<b>IV. Förderung der Jugendarbeit in Niedersachsen .....</b>	<b>17</b>
<b>II. Gesetzliche Grundlage der Jugendarbeit in Niedersachsen .....</b>	<b>4</b>	1. Die Grundlage der Förderung im SGB VIII .....	17
1. Das SGB VIII und seine Ausführungen als gesetzliches Kernstück der Jugendarbeit .....	4	2. Das Jugendförderungsgesetz (JFG) .....	20
2. §1 SGB VIII: Generalklausel und Interpretationsleitlinie .....	4	3. Andere Förder- und Impulsprogramme.....	20
3. Jugendarbeit: Pflichtleistung, Bildungsfunktion, Interessenvertretung .....	5	4. Die Förderung der Jugendsozialarbeit.....	21
4. »Träger der Jugendhilfe«: Pluralität, keine einseitige staatliche Angelegenheit.....	7	5. Förderprogramme im Rahmen der Jugendsozialarbeit .....	21
5. Freie Träger der Jugendhilfe .....	7	6. Weitere ausgewählte Förderprogramme in der Jugendarbeit.....	21
6. Örtliche öffentliche Träger der Jugendhilfe .....	7	7. Literaturquellen und weiterführende Literatur....	22
7. Zweigliedrigkeit des Jugendamts.....	7	<b>V. Jugendarbeit an Ganztagschulen .....</b>	<b>23</b>
8. Der Jugendhilfeausschusses (JHA) .....	8	1. Schulkooperationen in Niedersachsen: rechtliche Grundlagen .....	23
9. Überörtlicher öffentlicher Träger der Jugendhilfe .....	9	2. Kooperationsvertragsformen .....	24
10. Der Landesjugendhilfeausschuss (LJHA).....	9	3. Literaturquellen.....	24
11. Anerkennung als freier Träger der Jugendhilfe .....	9	<b>VI. Jugendschutz .....</b>	<b>25</b>
12. Gesamtverantwortung des öffentlichen Trägers .....	10	1. Erzieherischer Jugendschutz .....	25
13. Gebot der partnerschaftlichen Zusammenarbeit.....	11	2. Gesetzlicher Jugendschutz .....	25
14. Funktionsschutz der freien Jugendhilfe .....	11	3. Nichtraucherschutzgesetz (NiRSG).....	25
15. Schutzauftrag und Kindeswohlgefährdung: § 8a.....	11	4. Weitere gesetzliche Jugendschutzregelungen ....	25
16. Tätigkeitsausschluss vorbestrafter Personen: § 72a .....	12	5. Mehr Infos .....	25
17. Literaturquellen.....	12	<b>VII. Sonstige Rechtsgrundlagen .....</b>	<b>26</b>
<b>III. Ehrenamtliches Engagement in der Jugendarbeit .....</b>	<b>13</b>	1. Beteiligung von Kindern und Jugendlichen im NKomVG.....	26
1. Ehrenamt im SGB VIII.....	13	2. Urheberrecht und GEMA.....	26
2. Bundeseinheitliche Card für Jugendleiterinnen und Jugendleiter in Niedersachsen (Juleica) .....	13	3. Presserechtliche Bestimmungen .....	27
3. Maßnahme zur Förderung von freiwilligem Engagement im Schulzeugnis.....	13	4. Steuerrecht.....	28
4. Sonderurlaub & Arbeitsbefreiung.....	14	5. Künstlersozialkasse .....	29
5. Bildungsurlaub.....	16	6. Versicherung.....	29
		7. Reiserecht .....	30
		8. Literaturangaben .....	31

# I. Einleitung und Bedienung

**Gesetze, Erlasse und Verordnungen zu lesen und zu verstehen gehört für viele, die in der Jugendarbeit aktiv sind, sicherlich nicht zu den Lieblingsaufgaben. Dennoch ist es wichtig, die rechtlichen Grundlagen - insbesondere die Aussagen, die darin enthalten sind - zu kennen und anwenden zu können.**

Zudem werden Gesetze, Erlasse und Verordnungen regelmäßig novelliert, neue Bestimmungen kommen hinzu und alte Regelungen werden aufgegeben.

Daher geht der Landesjugendring Niedersachsen nun einen neuen Weg. »recht. verständlich« enthält nicht die Gesetzesstellen, Erlasse, Verordnungen, Musterverträge etc. (diese können jederzeit in aktueller Version auf der Website des Landesjugendrings Niedersachsen abgerufen werden), sondern auf den folgenden Seiten finden sich nun inhaltliche Ausführungen zu den jeweiligen Rechtsgebieten, welche die Lesbarkeit und das Verständnis der jeweiligen Rechtsbestimmungen für Anwenderinnen in der Jugendarbeit erleichtern wollen. Um dies möglichst lange aktuell zu halten, sind die Erläuterungen nur grundsätzlich gehalten. Selbstverständlich ist im Laufe der Zeit eine solch starke Veränderung der Rechtsgrundlagen möglich, dass auch die einzelnen Ausführungen in dieser Publikation nicht mehr aktuell sind.

Die beste Erläuterung oder Kommentierung ersetzt das Lesen der Rechtsgrundlagen nicht. Darum ist bei der Auseinandersetzung mit einem der hier abgebildeten Rechtsgebiete jedenfalls in zwei Schritten vorzugehen:

**Schritt 1: Zunächst die jeweilige(n) Rechtsgrundlage(n) herunterladen, die am Anfang des Kapitels aufgelistet sind.**

**Schritt 2: Das jeweilige Kapitel lesen und dabei die zitierten Gesetzesstellen in den Rechtsgrundlagen mitlesen/nachlesen.**

Für die Beantwortung detaillierterer Fragestellungen ist ggf. eine Befassung mit weitergehenden Werken notwendig - eine Hilfestellung dazu kann die Literaturangabe am Ende der meisten Kapitel geben. Allen, die die gesetzlichen Grundlagen in gedruckter Form vorziehen, sei der Materialien-Band »recht. Gesetze, Verordnungen und Erlasse« ans Herz gelegt, der zeitgleich mit »recht.verständlich« in einer aktualisierten Neuauflage erschienen ist.

## II. Gesetzliche Grundlage der Jugendarbeit in Niedersachsen

In diesem Kapitel wird auf die folgenden rechtlichen Grundlagen Bezug genommen:

- Sozialgesetzbuch Aachtes Buch (SGB VIII) – Kinder- und Jugendhilfe
- Niedersächsisches Gesetz zur Ausführung des Achten Buchs des Sozialgesetzbuchs (Nds AG SGB VIII)
- Grundsätze zur Anerkennung als freier Träger der Jugendarbeit sowie Erlass des Nds. Kultusministeriums
- Empfehlung des Landesbeirats für Jugendarbeit zur fachlichen Einschätzung zum Umgang mit §72a SGB VIII in der Jugendarbeit samt Mustervereinbarungen und Schaubildern

Der jeweils aktuelle Gesetzestext ist unter [www.ljr.de/rechtgrundlagen.html](http://www.ljr.de/rechtgrundlagen.html) zu finden.

### 1. Das SGB VIII und seine Ausführungen als gesetzliches Kernstück der Jugendarbeit

Das SGB VIII ist wesentliche Grundlage der Kinder- und Jugendhilfe in Deutschland. Für die Jugendarbeit hat das SGB VIII eine besondere Bedeutung, da hier Ansprüche und Voraussetzungen für die staatliche Unterstützung formuliert sind und die freien Träger, wie zum Beispiel Jugendverbände, weitreichende Beteiligungsrechte im Rahmen der Jugendhilfe erhalten. Das SGB VIII gibt auch das Zusammenspiel von Bundes- und Landesregelungen in der Jugendhilfe vor. Hier hilft zum besseren Verständnis ein kurzer Blick in die verfassungsrechtliche Einbettung des SGB VIII: Die Gesetzgebung zur Kinder- und Jugendhilfe liegt beim Bund, die Ausführung zur Kinder- und Jugendhilfe liegt, wie bei den meisten Bundesgesetzen, bei den Ländern. Auch sind sogenannte Landesvorbehalte, welche – wie schon der Wortsinn nahelegt – den Ländern bestimmte Regelungsinhalte zuordnen, im SGB

VIII dezidiert vorgesehen; dies betrifft zum Beispiel die Bestimmung der Träger der öffentlichen Jugendhilfe und die Förderung der Jugendarbeit. All das lässt den Bundesländern viel Spielraum bei der konkreten Ausgestaltung der Kinder- und Jugendhilfe. So hat auch das Land Niedersachsen neben einem Ausführungsgesetz zum SGB VIII zahlreiche Verordnungen, Erlasse, Richtlinien für Förderprogramme und Empfehlungen beschlossen, welche gesetzliche Rahmenbedingungen von Jugendarbeit im Detail regeln und auf welche hier in weiterer Folge auch eingegangen wird.

Das SGB VIII ist in 10 Kapitel unterteilt. Die für die Funktionsweise der niedersächsischen Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit besonders relevanten Bereiche sind in den §§1 bis 4 und 8a in Kapitel 1, in den §§11, 12, 13, 14 und 15 des Kapitels 2 sowie in Kapitel 5 geregelt. Daher sind diese Stellen auch unter [www.ljr.de/rechtgrundlagen.html](http://www.ljr.de/rechtgrundlagen.html) zu finden und es wird im Folgenden vorwiegend auf diese eingegangen.

Zunächst sei aber an dieser Stelle kurz die allgemeine Bedeutung des SGB VIII angesprochen. Das SGB VIII ist Teil der Sozialleistungsgesetze, die regelmäßig sehr starke programmatische Aussagen treffen. Das SGB VIII gibt daher zunächst der Kinder- und Jugendhilfe gesetzlich eine Grundprogrammatische vor. Die verschiedenen programmatischen Grundsätze sind dabei bewusst nicht ganz bestimmt gehalten, da hier anwendungsorientiert Platz für die Einbeziehung sozialpädagogischer und sozialwissenschaftlicher Erkenntnisse und konkreter jugendgerechter Bedarfe gehalten werden soll. Neben dieser Programmatik enthält das SGB VIII im Bereich der Leistungen jedoch auch Rechtsansprüche, wie zum Beispiel im Bereich der Förderung von Jugendarbeit.

### § 1 SGB VIII: Generalklausel und Interpretationsleitlinie

**§1 Abs. 1: »Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erzie-**

*hung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.*

**Abs. 2:** *Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.*

**Abs. 3:** *Jugendhilfe soll zur Verwirklichung des Rechts nach Absatz 1 insbesondere*

- 1. junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung fördern und dazu beitragen, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen,*
- 2. Eltern und andere Erziehungsberechtigte bei der Erziehung beraten und unterstützen, Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl schützen,*
- 3. dazu beitragen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen.«*

§ 7 Abs. 1 Nr 4: *»Im Sinne dieses Buchs ist junger Mensch, wer das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.«*

§ 1 SGB VIII hat die Funktion einer **Generalklausel** und **Leitnorm**, weshalb der Bestimmung bei der Bedeutung der Regelungen im SGB VIII wichtige Bedeutung zukommt.

Die Bestimmung ist zentrale Auslegungsrichtlinie des SGB VIII. Das bedeutet im Grunde, dass die Regelungen des SGB VIII im Sinne des Rechts junger Menschen auf »Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit« zu betrachten sind. Insofern ist bei allen Auslegungen der gesetzlichen Vorgaben und bei den auf Basis des SGB VIII liegenden jugendpolitischen Initiativen der § 1 Abs. 1 SGB VIII im Blickfeld zu halten. Zu beachten ist allerdings, dass die Bestimmung keine unmittelbaren Ansprüche junger Menschen - also Menschen bis zum 27. Lebensjahr - begründet. Junge Menschen können sich demnach nicht direkt auf § 1 Abs. 1 berufen im Sinne eines einklagbaren Anspruchs.

§ 1 Abs. 2 wiederholt den im Grundgesetz festgeschriebenen Erziehungsauftrag der Eltern, ist jedoch vor allem Grundlage dafür, dass der Staat bei der Entwicklung von Kindern und Jugendlichen nicht wegesehen,

sondern dort eingreifen soll, wo dies im Sinne der jungen Menschen für die Förderung ihrer Entwicklung und die Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit notwendig ist, und dass er in denjenigen Bereichen aktiv sein soll, in denen junge Menschen selbst Leistungen anregen. Die in § 1 Abs. 3 SGB VIII (nur im Mindestmaß) aufgezählten Ziele zeigen die dynamische Bandbreite der Kinder- und Jugendhilfe auf. Von der Reaktion auf soziale Problemlagen bis zur aktiven Gestaltung der Lebensbedingungen junger Menschen: Auf all das will Kinder- und Jugendhilfe Antworten geben. Für die Jugendarbeit ist das Ziel, junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung zu fördern und dazu beizutragen, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen, die wesentliche Grundlage.

### 3. Jugendarbeit: Pflichtleistung, Bildungsfunktion, Interessenvertretung

**§ 11 Abs. 1:** *»Jungen Menschen sind die zur Förderung ihrer Entwicklung erforderlichen Angebote der Jugendarbeit zur Verfügung zu stellen. Sie sollen an den Interessen junger Menschen anknüpfen und von ihnen mitbestimmt und mitgestaltet werden, sie zur Selbstbestimmung befähigen und zu gesellschaftlicher Mitverantwortung und zu sozialem Engagement anregen und hinführen.«*

**Abs. 2:** *»Jugendarbeit wird angeboten von Verbänden, Gruppen und Initiativen der Jugend, von anderen Trägern der Jugendarbeit und den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe. Sie umfasst für Mitglieder bestimmte Angebote, die offene Jugendarbeit und gemeinwesen-orientierte Angebote.*

**Abs. 3:** *Zu den Schwerpunkten der Jugendarbeit gehören:*

- 1. außerschulische Jugendbildung mit allgemeiner, politischer, sozialer, gesundheitlicher, kultureller, naturkundlicher und technischer Bildung,*
- 2. Jugendarbeit in Sport, Spiel und Geselligkeit,*
- 3. arbeitswelt-, schul- und familienbezogene Jugendarbeit,*
- 4. internationale Jugendarbeit,*
- 5. Kinder- und Jugenderholung,*
- 6. Jugendberatung.*

**Abs. 4: Angebote der Jugendarbeit können auch Personen, die das 27. Lebensjahr vollendet haben, in angemessenem Umfang einbeziehen.«**

Angebote der Jugendarbeit werden in § 3 Abs. 2 Z 1 SGB VIII eindeutig als Leistungen der Jugendhilfe definiert.

Die Leistung »Angebote der Jugendarbeit« wird dabei dezidiert in den §§ 11 und 12 SGB VIII umschrieben.

§ 11 SGB VIII stellt den bundesgesetzlichen Rahmen des Handlungsfelds Jugendarbeit dar und ist Grundlage für die rechtliche Gestaltung der Kinder- und Jugendarbeit in den Ländern und Kommunen. Es wird dabei klargestellt, dass ein entsprechendes Angebot vor Ort bereitgestellt bzw. gefördert werden muss. Jugendarbeit ist daher keine freiwillige Leistung, sondern eine Leistungsverpflichtung der staatlichen Gebietskörperschaften. Zur Auswirkung auf die Förderung siehe *Kapitel IV. »Förderung der Jugendarbeit«*.

§ 11 SGB VIII enthält Programmsätze, Ziele, Formen und Handlungsbereiche der Jugendarbeit. Wesentliche Merkmale von Jugendarbeit sind demnach: die Orientierung an den Interessen junger Menschen; die Mitbestimmung und Mitgestaltung junger Menschen; die Befähigung zur Selbstbestimmung; die Anregung sowie Hinführung zu gesellschaftlicher Mitverantwortung; die Anregung sowie Hinführung zu sozialem Engagement. Hier werden also deutlich das Prinzip der Freiwilligkeit, die Orientierung der Jugendarbeit an den Interessen junger Menschen und die Bildungsfunktion der Jugendarbeit beschrieben.

§ 11 Abs. 2 SGB VIII bestimmt, dass Jugendarbeit aus einer Vielfalt an Angeboten für bestimmte Mitgliedsgruppen und offene Angebote bestehen soll. Die Trägerlandschaft der Jugendarbeit soll also groß und breit sein, wobei durch die Worte »Gruppen« und »Initiativen« deutlich wird, dass der Gesetzgeber an die Organisationsqualität keine besonderen Anforderungen stellt.

§ 11 Abs. 3 SGB VIII beschreibt die Schwerpunkte der Jugendarbeit, womit schon aufgrund der wörtlichen Bedeutung (Schwerpunkte) klar wird, dass der hier aufgezählte Katalog nicht abgeschlossen ist, sondern vielmehr einen Mindestbestand an Handlungsbereichen

der Jugendarbeit darstellt. Vor Ort ist zu entscheiden, welche Angebote der Jugendarbeit notwendig sind.

§ 11 Abs. 4 SGB VIII normiert als Zielgruppe der Jugendarbeit junge Menschen, die noch nicht das 27. Lebensjahr erreicht haben. Damit wird auch die vom Gesetzgeber geschätzte Tatsache aufgenommen, dass viele Menschen, die sich ehrenamtlich in Jugendverbänden engagieren, auch oft über das 18. Lebensjahr hinaus aktiv sind.

**§ 12 Abs. 1: »Die eigenverantwortliche Tätigkeit der Jugendverbände und Jugendgruppen ist unter Wahrung ihres satzungsgemäßen Eigenlebens nach Maßgabe des § 74 zu fördern.«**

**Abs. 2: In Jugendverbänden und Jugendgruppen wird Jugendarbeit von jungen Menschen selbst organisiert, gemeinschaftlich gestaltet und mitverantwortet. Ihre Arbeit ist auf Dauer angelegt und in der Regel auf die eigenen Mitglieder ausgerichtet, sie kann sich aber auch an junge Menschen wenden, die nicht Mitglieder sind. Durch Jugendverbände und ihre Zusammenschlüsse werden Anliegen und Interessen junger Menschen zum Ausdruck gebracht und vertreten.«**

Jugendverbände und Jugendgruppen werden als Anbieter von Jugendarbeit im SGB VIII besonders hervorgehoben. Dabei ist zunächst festzuhalten, dass der Gesetzgeber zwischen Jugendgruppen und Jugendverbänden offenkundig differenziert, wobei Unterscheidungsmerkmale nicht dargestellt werden. Mit Jugendgruppen sind daher wohl nicht nur die Jugendgruppen eines Jugendverbandes gemeint, sondern auch Zusammenschlüsse Jugendlicher, die sich außerhalb der Verbände bilden. Jugendverbände und Jugendgruppen haben das Spezifikum, dass sie durch junge Menschen organisiert, gemeinschaftlich gestaltet und mitverantwortet werden müssen. Schon damit unterscheiden sie sich von anderen Strukturen und Anbietern der Jugendarbeit. Ihre Arbeit muss außerdem auf Dauer angelegt sein.

Wesentlich ist auch, dass § 12 Abs. Satz 2 SGB VIII den Jugendverbänden und ihren Zusammenschlüssen (in der Praxis: Jugendringe) ein interessenpolitisches Mandat attestiert. Dass dieses Mandat den Jugendverbänden und ihren Zusammenschlüssen exklusiv zugeschieden wird, liegt darin begründet, dass sie über

große und zusammenhängende Organisationseinheiten von der kommunalen Ebene über die Landesebene bis hin zur Bundesebene verfügen. Ein Aspekt der Interessenvertretung ist übrigens auch die Schulung der Mitglieder zu selbstständigem politischen Handeln.

Zur sich aus §12 SGB VIII ergebenden Förderverpflichtung von Jugendverbänden und Jugendgruppen siehe *Kapitel IV. »Förderung der Jugendarbeit«*.

#### 4. »Träger der Jugendhilfe«: Pluralität, keine einseitige staatliche Angelegenheit

§ 3 Abs. 1 SGB VIII macht zunächst deutlich, dass in der Jugendhilfe eine Pluralität, also eine Vielfalt an Trägern, Inhalten, Methoden und Arbeitsformen zu gewährleisten ist, demnach auch in der Jugendarbeit.

Diese Pluralität wird in weiterer Folge dadurch ersichtlich, dass die zivilgesellschaftlichen Organisationsformen, die in der Jugendhilfe bzw. Jugendarbeit aktiv sind, eine wesentliche Rolle in der Bereitstellung von Leistungen der Jugendhilfe bekommen: Leistungen der Jugendhilfe, also auch Jugendarbeit, werden durch Träger der freien und öffentlichen Jugendhilfe erbracht (§ 3 Abs. 2 SGB VIII; Anm.: Obwohl im SGB VIII nicht dezidiert genannt, ist, unter anderem aufgrund von landesgesetzlichen Grundlagen, im Bereich der Jugendarbeit in der Praxis oft die Rede von öffentlichen und freien Trägern der Jugendarbeit).

#### 5. Freie Träger der Jugendhilfe

Der Gesetzgeber hat auf eine abschließende gesetzliche Definition der Träger der freien Jugendhilfe verzichtet, um Entwicklungen und Veränderungen berücksichtigen zu können. Dennoch gibt das SGB VIII bestimmte Voraussetzungen für Träger vor, wie zum Beispiel im Bereich der Förderungs- sowie Anerkennungsregeln von Trägern der freien Jugendhilfe deutlich wird (§§ 74, 75 SGB VIII: *siehe z.B. Kapitel II.11*). Im Bereich der Jugendarbeit werden die Jugendgruppen und Jugendverbände im SGB VIII dezidiert als Träger genannt.

Zu beachten ist, dass Träger der freien Jugendhilfe nicht aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung durch das SGB VIII Leistungen erbringen, sondern nach eigenem Willen, aufgrund bestimmter Ideen

und aufgrund eines privatrechtlichen Verhältnisses mit Leistungsempfänger-inne-n. Dies betrifft klarerweise auch Jugendgruppen oder Jugendverbände. Die gesetzlichen Bestimmungen sind für freie Träger hingegen »nur« in der Zusammenarbeit mit dem öffentlichen Träger von Bedeutung (Zusammenarbeit, Jugendhilfeausschuss, Förderung).

#### 6. Örtliche öffentliche Träger der Jugendhilfe

Örtliche öffentliche Träger sind die Landkreise, kreisfreien Städte, die Landeshauptstadt Hannover und alle anderen, die ein Jugendamt haben und die Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe gewährleisten können (§ 69 Abs. 1 SGB VIII, § 1 Nds. AG SGB VIII).

Zu beachten ist jedoch auch § 13 des Nds. AG SGB VIII, wonach auch Gemeinden, die nicht örtliche Träger sind, im Einvernehmen mit dem jeweiligen örtlichen Träger Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe wahrnehmen können. Dem örtlichen Träger obliegt dabei jedoch die Gesamtverantwortung für die Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe einschließlich der Verantwortung für die Planung (auch wenn die Gemeinden Aufgaben wahrnehmen). Die Gemeinden sind an der Jugendhilfeplanung des örtlichen Trägers zu beteiligen. Sie fördern im Rahmen ihrer Selbstverwaltung ergänzend die Angebote der Jugendarbeit.

Der öffentliche Träger handelt, im Gegensatz zu den freien Trägern, immer aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung bzw. aufgrund eines rechtlichen Auftrags.

#### 7. Zweigliedrigkeit des Jugendamts

Die Organisation der öffentlichen Träger zeigt die besondere Idee des SGB VIII: Jugendhilfe ist ein gemeinschaftliches Handlungsfeld öffentlicher und freier Träger. § 69 Abs. 3 SGB VIII verpflichtet die örtlichen Träger zunächst, für die Wahrnehmung der Aufgaben ein Jugendamt einzurichten. Das Jugendamt hat im Vergleich mit den anderen Behörden eine Sonderfunktion, da es Fachbehörde ist, in der Fachkräfte der Sozialpädagogik, der Verwaltung, der Jugendverbände und anderer Gebiete bei der Lösung von Aufgaben zusammenwirken. Damit dies gelingen kann, werden die Aufgaben des Jugendamts durch den Jugendhilfeausschuss (JHA) und durch die Verwaltung des Jugendamts wahrgenommen (§ 70

Abs. 1 SGB VIII). Diese besondere Konstruktion wird als Zweigliedrigkeit des Jugendamts bezeichnet.

Im JHA müssen sich freie Träger der Jugendhilfe befinden (*siehe Kapitel II.8*) und ihm werden strukturell weitreichende Zuständigkeiten eingeräumt: Bei der laufenden Verwaltung im Bereich der öffentlichen Jugendhilfe sind die Beschlüsse des JHA immer zu beachten (§ 70 Abs. 2 SGB VIII). Daraus ergibt sich, dass der JHA im Verhältnis zum Jugendamt das übergeordnete Gremium ist.

Im Jugendamt ist wenigstens eine Stelle für eine hauptamtlich tätige Jugendpflegerin oder einen hauptamtlich tätigen Jugendpfleger einzurichten (§ 8 Nds. AG SGB VIII), der/dem eine koordinierende und unterstützende Funktion in der Jugendarbeit zukommt.

## 8. Der Jugendhilfeausschusses (JHA)

Angesichts der Bedeutung des JHA ist die grundsätzliche Zusammensetzung bundesweit gleich. Weitere Einzelheiten hinsichtlich Zusammensetzung und Verfahren werden durch das Landesrecht Niedersachsen geregelt (§ 71 Abs. 5 SGB VIII- in Niedersachsen: § 3 bis 8 Nds. AG SGB VIII).

### Zusammensetzung

Der JHA muss zu 3/5 aus stimmberechtigten Mitgliedern der jeweiligen kommunalen Vertretungskörperschaft (Rat, Kreistag) bestehen. 2/5 müssen von den anerkannten freien Trägern, welche im örtlichen Bereich des öffentlichen Trägers wirken (Anm.: daher z.B. nur lokal agierende Jugendverbände), vorgeschlagen und durch den jeweiligen kommunalen Vertretungskörper gewählt werden, wobei Vorschläge der Jugendverbände und der Wohlfahrtsverbände angemessen zu berücksichtigen sind.

In Niedersachsen muss der JHA aus 10 oder 15 Mitgliedern bestehen; diese Wahlmöglichkeit bleibt der Vertretungskörperschaft (Rat, Kreistag) vorbehalten. Zudem soll die Hälfte der Mitglieder auf Seiten der freien Trägerschaft von Trägern der Jugendarbeit vorgeschlagen werden (demnach soll mindestens 1/5 der Mitglieder aus den Reihen der freien Träger im Bereich der Jugendarbeit kommen; § 3 Nds. AG SGB VIII). Die Hälfte der stimmberechtigten und der stellvertretenden Mitglieder sollen außerdem Frauen sein. § 4 Nds.

AG SGB VIII bestimmt ausdrücklich auch bestimmte beratende Mitglieder, denen in der Ausführung innerhalb der Jugendhilfe wichtige Rollen zukommen.

Der/die Hauptverwaltungsbeamte (Landrat/Landrätin, Oberbürgermeister-in) nimmt an den Sitzungen des JHA teil, wobei er sich vertreten lassen kann (§ 4 Nds. AG SGB VIII). Außerdem können Fraktionen in Vertretungskörpern, auf die bei der Verteilung der Plätze im JHA kein Sitz entfallen ist, jeweils eine Person als beratendes Mitglied in den JHA entsenden.

Die Mitglieder des Jugendhilfeausschusses üben ihre Tätigkeit im Rahmen des Gesetzes nach ihrer freien, nur durch die Rücksicht auf das Gemeinwohl geleiteten Überzeugung aus. Sie sind an Aufträge und Weisungen nicht gebunden – dies bedeutet auch, dass die/der Jugendpfleger-in im Jugendhilfeausschuss seine fachliche Einschätzung unabhängig von der Position seines Arbeitgebers einbringen kann. Sie sind ehrenamtlich tätig. Der oder die Vorsitzende hat die Mitglieder auf die ihnen obliegenden Pflichten hinzuweisen (§ 7 Nds. AG SGB VIII).

### Aufgaben

Die Aufgaben des JHA werden im SGB VIII beispielhaft dargestellt (§ 71 Abs. 2 SGB VIII). Das in § 71 Abs. 2 SGB VIII verwendete Wort »insbesondere« macht klar, dass es sich bei dem im Gesetz geregelten Aufgabenkatalog um das Mindestmaß von Zuständigkeitsbereichen handelt. Aufgrund des Vorrangs gegenüber der Verwaltung kann der JHA letztlich alle Angelegenheiten der Jugendhilfe an sich ziehen.

Der JHA hat sich querschnittsmäßig mit den Aufgaben der Jugendhilfe in den verschiedenen politischen Feldern zu befassen (§ 71 Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII macht das unter anderem deutlich). Der JHA soll also dynamisch und immer fortentwickelnd auf bestehende gesellschaftliche Herausforderungen reagieren.

§ 71 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII hebt ausdrücklich die Jugendhilfeplanung als Aufgabe hervor. Die Jugendhilfeplanung ist in § 80 SGB VIII detailliert geregelt und ist ein zentrales Steuerungsinstrument in der Jugendhilfe. Dabei handelt es sich zuerst um eine fachliche, fachpolitische und jugendpolitische Absichtserklärung zur Herstellung bzw. Sicherung von positiven Lebensbedingungen für Kinder, Jugendliche und Familien. An

diesem Prozess sind die freien Träger der Jugendhilfe frühzeitig und in allen Phasen der Planung zu beteiligen (nicht nur diejenigen, die im JHA vertreten sind!).

Schließlich normiert das SGB VIII die Förderung der freien Jugendhilfe als Aufgabe des JHA. Dies betrifft sowohl die Festlegung allgemeiner Förderungsregelungen, wie z.B. Beschlüsse über die Förder-Richtlinien als auch die konkrete Förderung einzelner Vereine, Projekte, Initiativen.

### Rechte des JHA, Verfahrensfragen

Der JHA hat für alle Bereiche der Jugendhilfe ein Beschlussrecht (§ 71 Abs. 3 SGB VIII). Dieses ist nur durch die von der Vertretungskörperschaft bereitgestellten Mittel und durch die Satzung begrenzt. Der JHA hat zudem weitgehende Antragsrechte.

## 9. Überörtlicher öffentlicher Träger der Jugendhilfe

Der Jugendhilfe, und damit auch der Jugendarbeit, wohnt im SGB VIII eine kommunale Orientierung inne. Denn Jugendhilfe soll lebensorientiert und nah, und insbesondere im Falle der Jugendarbeit mit und von Jugendlichen gestaltet werden. Der örtliche Träger ist daher auch gesetzlich für die Gewährleistung von Angeboten der Jugendarbeit zuständig (§ 85 Abs 1 SGB VIII). Damit Vernetzung, Austausch, gemeinsame Aktionslinien und gemeinsame Jugendpolitik über die örtliche Ebene hinaus möglich sind (Anm.: aber auch aufgrund bestimmter Aufgaben in der Jugendhilfe außerhalb der Jugendarbeit, die nur überörtlich vorgesehen sind) ist jedoch auch ein überörtlicher Träger vorgesehen: das Land Niedersachsen (§ 9 Abs. 1 Nds. AG SGB VIII).

Das Land Niedersachsen hat für die Übernahme der überörtlichen Aufgaben ein Landesjugendamt eingerichtet (§ 69 Abs. 2 SGB VIII; 9 Abs. 2 Nds. AG SGB VIII). Dessen Aufgaben werden durch Landesjugendhilfeausschuss und durch die Verwaltung des Landesjugendamts im Rahmen der Satzung des Ausschusses und der dem Landesjugendamt zur Verfügung gestellten Mittel wahrgenommen (§ 70 Abs. 3 SGB VIII; § 9 Abs. 2 Nds. AG SGB VIII).

Zusammengefasst hat der überörtliche Träger beratende, fördernde, anregende, koordinierende, zwi-

schen öffentlichen örtlichen Trägern mittelnde und planende sachliche Zuständigkeit auf überörtlicher Ebene (§ 85 Abs. 2 SGB VIII). Das Landesjugendamt ist daher auch eine fachliche Klammer für die in die jeweilige Selbstverwaltung eingeordneten Jugendämter. Das Landesjugendamt hat aber keine Weisungsrechte oder Richtlinienkompetenzen hinsichtlich der örtlichen Jugendämter.

## 10. Der Landesjugendhilfeausschuss (LJHA)

### Zusammensetzung

Dem Landesjugendhilfeausschuss gehören »mit zwei Fünfteln des Anteils der Stimmen Frauen und Männer an, die auf Vorschlag der im Bereich des Landesjugendamts wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe von der obersten Landesjugendbehörde zu berufen sind. Die übrigen Mitglieder werden durch Landesrecht bestimmt (§ 71 Abs. 4 SGB VIII). Das Land Niedersachsen regelt die Zusammensetzung in § 10 Abs. 2 bis 8 Nds. AG SGB VIII.

### Aufgaben

Schon die Tatsache, dass sich die Aufgaben des Landesjugendamts insgesamt von denen der Jugendämter erheblich unterscheiden, folgt, dass auch die Aufgaben des LJHA mit Aufgaben der JHA differieren.

In § 10 Abs. 1 Nds. AG SGB VIII wird für Niedersachsen festgehalten, dass »ergänzend zu den in § 71 Abs. 2 SGB VIII in Verbindung mit Abs. 4 Satz 3 SGB VIII genannten Aufgaben auf überörtlicher Ebene der Landesjugendhilfeausschuss in Angelegenheiten der Jugendhilfe, für die der überörtliche Träger zuständig ist, im Rahmen seiner Geschäftsordnung und der dem Landesjugendamt durch den Landtag zur Verfügung gestellten Mittel Beschlüsse fassen kann, wobei dies nicht für Geschäfte der laufenden Verwaltung gilt«.

Der LJHA macht in der Praxis auch davon Gebrauch, Arbeitsgruppen zu bestimmten Gebieten einzurichten.

## 11. Anerkennung als freier Träger der Jugendhilfe

Eine wesentliche gesetzliche Folge des Kooperationsmodells in der Jugendhilfe ist die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe, welche in § 75 SGB VIII geregelt ist. Damit sollen verlässliche Partnerschaften

in der Jugendhilfe geschaffen werden. Diese Anerkennung spielt aufgrund eines Verweises in § 74 SGB VIII hinsichtlich eines Anspruchs auf eine auf Dauer angelegte Förderung eine besondere Rolle (in Niedersachsen gerade auch für die Berechtigung der Jugendförderung für auf Landesebene agierende Jugendverbände). Darauf wird im **Kapitel IV. »Förderung der Jugendarbeit«** näher eingegangen.

Die Bedeutung der »Anerkennung« geht aber weit über die Förderung hinaus. So räumt das SGB VIII anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe besondere institutionelle Privilegierungen ein. Diese finden sich beispielsweise im Bereich der Beteiligung im Jugendhilfeausschuss, der Bildung von Arbeitsgemeinschaften gemäß § 78 SGB VIII und der Beteiligung im Rahmen der Jugendhilfeplanung (§ 80 SGB VIII) wieder. Auch haben anerkannte Träger einen besonderen Funktionsschutz in der Jugendhilfe/Jugendarbeit, wie in **Kapitel II.14** erläutert wird. Insofern ist für freie Träger eine Anerkennung von enormer Bedeutung, um eine maximale Beteiligung in der Jugendhilfe zu erlangen.

Für die Anerkennung als freier Träger müssen die in § 75 Abs. 1 SGB VIII beschriebenen Kriterien erfüllt sein. Antragstellerinnen haben dabei zumindest einen Anspruch auf eine ermessensfehlerfreie Entscheidung, daher müssen die Voraussetzungen des § 75 SGB VIII messbar gemacht werden. Die Arbeitsgemeinschaft der Obersten Landesjugendbehörden hat daher Grundsätze ausgearbeitet und das Land Niedersachsen diesen mit Erlass Geltung verschafft. Dies ist Entscheidungsgrundlage für die Anerkennung als freier Träger in Niedersachsen. Grundsätze und Erlass sind auf [ljr.de/rechtgrundlagen.html](http://ljr.de/rechtgrundlagen.html) zu finden.

Eine Sonderregel für die Anerkennung gilt für Kirchen, Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts und Wohlfahrtsverbände, die schon per Gesetz als freie Träger anerkannt sind.

In Niedersachsen ist für die Anerkennung das örtliche Jugendamt zuständig, wenn der Wirkungskreis des Trägers nicht wesentlich über den Zuständigkeitsbereich des Jugendamts hinausreicht. Sonst ist das Landesjugendamt für die Anerkennung zuständig, wie zum Beispiel bei landesweit agierenden Jugendverbänden (§ 14 Abs. 1 Nds. AG SGB VIII).

Dabei ist zu beachten, dass sich die Anerkennung eines Trägers auf die ihm angehörenden rechtlich unselbstständigen Mitgliedergruppen und die ihm zum Zeitpunkt der Anerkennung angeschlossenen rechtlich selbstständigen Vereinigungen erstreckt, soweit dies nicht ausdrücklich ausgeschlossen worden ist (§ 14 Abs. 2 Nds. AG SGB VIII). Dies gilt zum Beispiel für die Anerkennung von Mitgliedsgruppen anerkannter landesweiter Jugendverbände.

## 12. Gesamtverantwortung des öffentlichen Trägers

Die Gesamtverantwortung für die Erfüllung der Jugendhilfeaufgaben liegt bei den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe (§ 79 SGB VIII). Das bedeutet zunächst, dass die Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Gesamtverantwortung für die Erfüllung der Aufgaben haben, welche die Planungs- und Finanzverantwortung miteinschließt. Die Gesamtverantwortung wird durch eine Gewährleistungspflicht konkretisiert, wonach der öffentliche Träger zu gewährleisten hat, dass Leistungen und Aufgaben bedarfsgerecht, also konkret die (1) erforderlichen und (2) geeigneten Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen (3) den verschiedenen Grundrichtungen der Erziehung entsprechend (4) rechtzeitig und (5) ausreichend zur Verfügung gestellt werden. Das betrifft vor allem auch die Bereitstellung von Mitteln für die Aufgaben. Dabei hat der Gesetzgeber explizit festgelegt, dass ein angemessener Teil der Jugendhilfe-Mittel für Jugendarbeit zu verwenden ist. Mehr zur Ausgestaltung der Mittel im Kapitel IV. »Förderung der Jugendarbeit«.

Diese Gesamtverantwortung bedeutet aber nicht Letztverantwortung für die in der Jugendhilfe durchgeführten Leistungen von freien Trägern. Vielmehr bezieht sich die Gesamtverantwortung und Gewährleistungspflicht auf die Gesetzeskonformität. Insofern haben Verwaltung des Jugendamt und JHA die Verantwortung, dass die Aufgaben der Jugendarbeit erfüllt werden und dabei die freien Träger der Jugendhilfe (auch in der Jugendarbeit) anhand der nachfolgend ausgeführten Grundsätze der partnerschaftlichen Zusammenarbeit und des Funktionsschutzes anerkannter freier Träger Jugendhilfe und Jugendarbeit mitgestalten können.

### 13. Gebot der partnerschaftlichen Zusammenarbeit

Jugendämter haben das Gebot der partnerschaftlichen Zusammenarbeit mit der freien Jugendhilfe einzuhalten (§ 4 Abs. 1 SGB VIII). Diese Zusammenarbeit haben die Jugendämter auch in der Jugendarbeit immer anzustreben. Im Rahmen dieser Zusammenarbeit haben die Jugendämter jedoch die inhaltliche und organisatorische Selbstständigkeit der freien Träger zu beachten.

Diese Verpflichtung ist zwar eine sogenannte »Soll-Vorschrift«, die Jugendämter können ihr damit verbundenes Ermessen der partnerschaftlichen Zusammenarbeit in der Regel jedoch nicht so weit einschränken, dass sie mit freien Trägern gar nicht zusammenarbeiten. Eine Einstellung der Zusammenarbeit wird wohl auch erst dann möglich sein, wenn der öffentliche Träger alle ihm zumutbaren Schritte zur konstruktiven Zusammenarbeit unternommen hat und diese dennoch nicht erreichen kann. Das an den öffentlichen Träger adressierte Kooperationsgebot muss also in der Praxis zur Folge haben, dass freie Träger auch »spüren«, dass das zuständige Jugendamt eine Partnerschaft anstrebt und ihre inhaltliche und organisatorische Selbstständigkeit dabei berücksichtigt wird.

### 14. Funktionsschutz der freien Jugendhilfe

Anerkannte Träger der freien Jugendhilfe genießen einen weitreichenden Funktionsschutz für ihre Maßnahmen: »Soweit geeignete Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen von anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe betrieben werden oder rechtzeitig geschaffen werden können, soll die öffentliche Jugendhilfe von eigenen Maßnahmen absehen« (§ 4 Abs. 2 SGB VIII). Aus der Bestimmung ergibt sich zwar kein absoluter, unbedingter Vorrang der Angebote der anerkannten Träger der freien Jugendhilfe, jedoch soll der öffentliche Träger eigene Angebote unterlassen, wenn anerkannte freie Träger entweder geeignete Einrichtungen oder Dienste betreiben bzw. Veranstaltungen durchführen oder sie es schaffen können, diese rechtzeitig anzubieten. Der Sinn der Einschränkung durch »Eignung« und »Rechtzeitigkeit« soll nicht dazu führen, dass die bestehenden Angebote der anerkannten Träger sozusagen »durch-

geprüft« werden, sondern dient vielmehr dazu, eine gesetzliche Grundlage zu geben, um eine Unterkapazität zu vermeiden. Jugendämter sollen also quasi selbst »einspringen« können, wenn anerkannte freie Träger die genannten Leistungen nicht erbringen können. Die Eignung der Maßnahmen freier Träger ist dabei vor allem bei der Jugendhilfeplanung im JHA unter dem Aspekt des SGB VIII zu überprüfen.

Schon alleine aufgrund der erwähnten Aspekte der Eignung führt es regelmäßig zu dem Ergebnis, dass Veranstaltungen der anerkannten freien Träger der Jugendarbeit durch diese angeboten werden sollen, bevor der öffentliche Träger selbst aktiv wird (z.B. Seminare, Jugendleiter-innen-ausbildungen, Freizeiten). Auch Einrichtungen anerkannter freier Träger sind zu unterstützen, wenn diese geeignet sind (z.B. Jugendzentren oder Bildungsstätten).

### 15. Schutzauftrag und Kindeswohlgefährdung: § 8a

§ 8a SGB VIII regelt umfassend den Schutzauftrag des Jugendamts und das Verfahren bei Kindeswohlgefährdung. Für alle Agierenden in der Jugendarbeit ist eine Auseinandersetzung mit der Systematik und Bedeutung der Bestimmung schon deshalb wertvoll. Öffentliche Träger haben die Verantwortung dafür, dass ihre Mitarbeiter-innen dem Schutzauftrag nachkommen.

§ 8a Abs. 4 SGB VIII ist außerdem für bestimmte freie Träger von Jugendarbeit besonders wichtig. Diese Regelung normiert, dass das örtlich zuständige Jugendamt Vereinbarungen mit freien Trägern von Einrichtungen und Diensten, zu treffen haben, durch die sichergestellt wird, dass die Fachkräfte des Trägers eine Gefährdungseinschätzung vornehmen. Im Bereich der Jugendarbeit betrifft diese Regelung zum Beispiel Träger von Jugendbildungsstätten oder Jugendzentren (Einrichtungen und Dienste!), nicht jedoch Träger, die ausschließlich Freizeiten und Seminare anbieten, z.B. Jugendgruppen. Als Fachkräfte gelten im Sinne der Bestimmung nur hauptamtlich pädagogisch Beschäftigte. Für die Umsetzung dieser vorzunehmenden Vereinbarung in Niedersachsen kann auf [ljr.de/bkischg.html](http://ljr.de/bkischg.html) eine Mustervereinbarung gefunden werden, welche die wesentlichen Akteure der Jugendarbeit auf Landesebene ausarbeiteten.

## 16. Tätigkeitsausschluss vorbestrafter Personen: § 72a

§ 72a Abs. 4 SGB VIII bestimmt, dass der öffentliche Träger der Jugendhilfe durch Vereinbarungen mit den freien Trägern der Jugendhilfe Vereinbarungen schließt. Mit diesen Vereinbarungen sollen sich die freien Träger verpflichten, dass sie keine ehren- und nebenamtlichen Mitarbeiter-innen einsetzen, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den Paragrafen 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs verurteilt worden sind. Dafür müssen sich die freien Träger auch ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis von einigen ehren- und nebenamtlichen Mitarbeiter-inne-n vorlegen lassen.

§ 72a Abs. 4 sagt, wer ein Führungszeugnis vorlegen soll: nämlich Personen, die aufgrund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis Kinder und Jugendliche im Rahmen der Jugendarbeit beaufsichtigen, betreuen, erziehen bzw. ausbilden. Die Ausgestaltung des Gesetzestextes obliegt i.d.R. den freien Trägern, da auch die Vereinbarungen keine Positiv- oder Negativlisten von Tätigkeiten umfassen, bei denen ein Führungszeugnis eingeholt werden muss (oder auch nicht).

Um eine möglichst große Rechtssicherheit zu schaffen und um auch in weiterer Folge die Wirkung gut vergleichen zu können, haben die wesentlichen landesweiten Akteure der Jugendarbeit (im Landesbeirat für Jugendarbeit: dazu unter Jugendförderungsgesetz mehr) eine Empfehlung zur fachlichen Einschätzung zum Umgang mit § 72a SGB VIII in der Jugendarbeit beschlossen. Die Empfehlung, eine Mustervereinbarung und entsprechende Schaubilder stehen auf [ljr.de/bkischg.html](http://ljr.de/bkischg.html) zur Verfügung.

## 17. Literaturquellen

- » Frankfurter Kommentar zum SGB VIII, Kinder- und Jugendhilfe, 7. Auflage, Nomos 2012
- » Kunkel: Lehr- und Praxiskommentar zum SGB VIII, 4. Auflage, Nomos 2011
- » Wiesner: Kommentar zum SGB VIII, Kinder- und Jugendhilfe, 4. Auflage, Beck 2011
- » Münder/Wiesner/Meysen: Kinder- und Jugendhilferecht, 2. Auflage, Nomos 2010
- » Kunkel: Jugendhilferecht, 7. Auflage, Nomos 2012
- » Oberloskamp/Brosch u.a.: Jugendhilferechtliche Fälle für Studium und Praxis, 12. Auflage, Luchterhand 2012
- » Landesjugendring Niedersachsen zur Umsetzung des BKischG: Kinder schützen! Tipps zum Kinderschutz und Umgang mit dem Bundeskinderschutzgesetz

# III. Ehrenamtliches Engagement in der Jugendarbeit

**In diesem Kapitel wird auf die folgenden rechtlichen Grundlagen Bezug genommen:**

## Juleica:

- Runderlass zur Ausstellung der bundeseinheitlichen Card für Jugendleiterinnen und Jugendleiter in Niedersachsen
- Kommentierung des Runderlasses (Beschluss LJR-HA)
- Beiblatt zum Zeugnis

## Schule:

- Auszug aus dem Runderlass zu Zeugnissen in den allgemein bildenden Schulen
- Sonderurlaub/Freistellung: Jugendfreiwilligendienstgesetz (JFD-G)
- Gesetz über die Arbeitsbefreiung für Zwecke der Jugendpflege und des Jugendsports
- Kommentierung zum Gesetz über die Arbeitsbefreiung für Zwecke der Jugendpflege und des Jugendsports
- Sonderurlaubsverordnung
- Niedersächsische Sonderurlaubsverordnung (Nds. SURIVO)
- Niedersächsisches Gesetz über den Bildungsurlaub für Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen (Niedersächsisches Bildungsurlaubsgesetz - NBildUG)
- Verordnung zur Durchführung des Niedersächsischen Bildungsurlaubsgesetzes (DVO-NBildUG)
- Richtlinie zur Durchführung des Anerkennungs- und Berichtsverfahrens nach dem Niedersächsischen Bildungsurlaubsgesetz (NBildUG)
- Verwaltungsvorschrift zur Durchführung der Niedersächsischen Sonderurlaubsverordnung (VV-Nds. SURIVO)

Der jeweils aktuelle Gesetzestext ist unter [www.ljr.de/rechtehrentamt.html](http://www.ljr.de/rechtehrentamt.html) zu finden.

## 1. Ehrenamt im SGB VIII

Im SGB VIII findet sich in § 73 SGB VIII der Grundsatz, ehrenamtliches Engagement zu fördern. Dieses Grund-

prinzip muss von Akteuren der öffentlichen Jugendhilfe beachtet werden, führt aber auch dazu, dass zahlreiche Regelungen zur Förderung des ehrenamtlichen Engagements erlassen wurden, wie zum Beispiel Sonderurlaubs- und Arbeitsfreistellungsregelungen.

## 2. Bundeseinheitliche Card für Jugendleiterinnen und Jugendleiter in Niedersachsen (Juleica)

Die Juleica ist wesentlicher Bestandteil der qualitativen ehrenamtlichen Jugendarbeit junger Menschen.

Das Land Niedersachsen hat im März 2010 einen Runderlass zur Ausstellung der Juleica veröffentlicht. Mit dem Runderlass unterstreicht das Land die hohen Qualifikationsanforderungen, die an die Jugendleiterinnen und Jugendleiter gestellt werden, und präzisiert die Anforderungen, die an die Aus- und Fortbildung der Jugendleiterinnen gestellt werden.

Der Runderlass ist Grundlage für das Angebot, die Absolvierung und die Abwicklung zur Erlangung der Juleica und ist insoweit bindend, als nur Ausbildungen mit Inhalten laut Runderlass anzuerkennen und auch zu fördern sind.

Der Runderlasses wird hier kommentiert dargestellt: [www.ljr.de/uploads/media/kommentar\\_juleica\\_erlass.pdf](http://www.ljr.de/uploads/media/kommentar_juleica_erlass.pdf)

## 3. Maßnahme zur Förderung von freiwilligem Engagement im Schulzeugnis

Das ehrenamtliche Engagement von Schüler-inn-en in der Jugendarbeit kann in Niedersachsen in Abgangs- und Abschlusszeugnissen gewürdigt werden. Jugendleiterinnen aus Niedersachsen haben die Möglichkeit, sich ein »Beiblatt zum Jahreszeugnis« ausstellen zu lassen. Dadurch erhält der Nachweis über das ehrenamtliche Engagement einen offiziellen Charakter. Rechtzeitig vor Ende des Schuljahres sollte die/der Ehrenamtliche diesen Vordruck im Sekretariat der

Schule abholen und ihn dann dem Träger, für den sie/er aktiv ist, geben. Dort wird das Beiblatt dann ausgefüllt und die Richtigkeit mit Unterschrift und Stempel bestätigt. Bis zum 1. Juni muss das ausgefüllte Beiblatt dann wieder den Weg in die Schule gefunden haben. Denn dann muss noch die Schulleitung entscheiden,

ob die beschriebene ehrenamtliche Tätigkeit den im Erlass geregelten Vorgaben entspricht. Schließlich wird dir das Beiblatt dann gemeinsam mit dem Schuljahreszeugnis ausgehändigt (Punkt 7, Runderlass zu Zeugnissen in den allgemein bildenden Schulen).

## 4. Sonderurlaub & Arbeitsbefreiung

Im Bereich des Sonderurlaubs und der Arbeitsbefreiung für ehrenamtlich Aktive existieren in Niedersachsen verschiedene Regelungen in der Jugendarbeit. Anhand der folgenden Tabellen werden die Regelungen überblickmäßig dargestellt

### a. Gesetz über die Arbeitsbefreiung für Zwecke der Jugendpflege und des Jugendsports

Auf [www.ljr.de/rechtgrundlagen.html](http://www.ljr.de/rechtgrundlagen.html) ist zum Gesetz eine ausführliche Kommentierung vorhanden.

Personengruppe	Voraussetzungen	Art und Auswirkung	Dauer und Antrag
Arbeiter-innen und Angestellte	<ul style="list-style-type: none"> <li>• § 1 Abs. 2: Inhaber-in einer Juleica;</li> <li>• für Maßnahmen der Jugendarbeit nach § 1;</li> <li>• § 1 Abs. 3: Maßnahmen müssen durch Behörde durchgeführt werden oder als förderungswürdig anerkannt sein;</li> <li>• § 1 Abs. 4: kein dringendes betriebswirtschaftliches Interesse, das entgegensteht</li> </ul>	<p><b>§ 4: Arbeitsbefreiung:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• kein Anspruch auf Arbeitsverdienst während Freistellung (aber Möglichkeit der Erstattung von Verdienstaussfall – Anmerkung: Anfrage beim Träger der Maßnahme);</li> <li>• § 4 Abs. 2: Benachteiligungsverbot aufgrund der Freistellung;</li> <li>• grundsätzlicher Rechtsanspruch unter den genannten Voraussetzungen</li> </ul>	<p>§ 2: höchstens 12 Tage im Jahr, bei höchstens 3 Veranstaltungen,</p> <p>§ 3 Abs. 2: Anträge: spätestens 1 Monat vor Freistellung</p>
Niedersächsische Beamtinnen und Beamte und Angestellte im öffentlichen Dienst in Niedersachsen im TV-L	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Gleiche Voraussetzungen wie Arbeiter-innen und Angestellte</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• § 4 Abs. 2, Satz 2 Nds. Sonderurlaubsverordnung (Nds. SURIVO) und Arbeitsbefreiung und Sonderurlaub von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern im öffentlichen Dienst:</li> <li>• »Während einer Freistellung, die für Zwecke der Jugendpflege und des Jugendsports gesetzlich vorgesehen ist, können die Bezüge weitergewährt werden.«</li> </ul> <p>Daher hier: Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung der Bezüge</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• »Kann-Bestimmung«: kein zwingender Rechtsanspruch, aber Gleichheitsgrundsatz zu beachten</li> </ul>	<p>§ 2: höchstens 12 Tage im Jahr, bei höchstens 3 Veranstaltungen;</p> <p>§ 3 Abs. 2: Anträge: spätestens 1 Monat vor Freistellung</p>

## b. Nds. Sonderurlaubsverordnung (Nds. SUrlVO)

Zusätzlich zur Arbeitsbefreiung für Zwecke der Jugendpflege und des Jugendsports sieht die Nds. SUrlVO für Beamtinnen und Beamte des Landes Niedersachsen weitere Möglichkeiten des Sonderurlaubs vor.

Voraussetzungen	Art und Auswirkung	Dauer
<ul style="list-style-type: none"> <li>• § 2 Nr. 4: Teilnahme an Lehrgängen zur Ausbildung zur Jugendgruppenleiterin oder zum Jugendgruppenleiter, die von Trägern der öffentlichen Jugendhilfe oder von anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe im Sinne des § 75 des SGB VIII durchgeführt werden;</li> <li>• § 2 Nr. 3 a: Teilnahme an Veranstaltungen der politischen Bildung, wenn diese von der Niedersächsischen Agentur für Erwachsenen- und Weiterbildung als diese anerkannt werden (Anerkennung nach dem Niedersächsischen Bildungsurlaubsgesetz: siehe unter »Bildungsurlaub«);</li> <li>• wenn dienstliche Gründe nicht entgegenstehen</li> </ul>	<p><b>§ 2: Sonderurlaub</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• unter Fortzahlung der Bezüge;</li> <li>• »Kann-Bestimmung«: kein zwingender Rechtsanspruch, aber Gleichheitsgrundsatz zu beachten</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• § 5: in der Regel: insgesamt bis zu 5 Tage, ausnahmsweise bis zu 10 Arbeitstage im Urlaubsjahr;</li> <li>• Sonderregeln für andere Verteilung der Arbeitszeit;</li> <li>• in besonderen Fällen können Abweichungen genehmigt werden</li> </ul>

## c. Sonderurlaubsverordnung

Die Sonderurlaubsverordnung gilt für Bundesbeamtinnen und Bundesbeamte, Richterinnen und Richter des Bundes sowie durch einen Verweis in der Soldatenverordnung für Soldatinnen und Soldaten.

Voraussetzungen	Art und Auswirkung	Dauer
<ul style="list-style-type: none"> <li>• § 7 Nr. 3: Teilnahme an Lehrgängen, die der Ausbildung zur Jugendgruppenleiterin oder zum Jugendgruppenleiter dienen;</li> <li>• für die Tätigkeit als ehrenamtliche Jugendgruppenleiterin oder ehrenamtlicher Jugendgruppenleiter, wenn die Lehrgänge oder Veranstaltungen von Trägern der öffentlichen Jugendhilfe oder anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe (§ 75 SGB VIII) durchgeführt werden;</li> <li>• Soldatinnen und Soldaten: §9 Soldatenordnung: »grundsätzlich gelten die Vorschriften für Bundesbeamtinnen und Bundesbeamte«;</li> <li>• wenn dienstliche Gründe nicht entgegenstehen</li> </ul>	<p><b>§ 7: Sonderurlaub</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• unter Fortzahlung der Bezüge;</li> <li>• »Kann-Bestimmung«: kein zwingender Rechtsanspruch, aber Gleichheitsgrundsatz zu beachten</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• § 8: im Einzelfall 3 Tage, in besonders begründeten Fällen oder bei mehreren Veranstaltungen 5 Arbeitstage im Urlaubsjahr;</li> <li>• die oberste Dienstbehörde kann Urlaub bis zu zehn Arbeitstagen im Urlaubsjahr bewilligen</li> </ul>

#### **d. Erlass »Ergänzende Bestimmungen zur Schulpflicht und zum Rechtsverhältnis zur Schule (§§ 58, 59 und 63 - 68 NSchG, 3.2)**

Nach der zitierten Bestimmung im Erlass entscheidet über die Beurlaubung einer Schülerin oder eines Schülers bis zu drei Monaten die Schulleitung nach den ggf. von der Konferenz nach §34 Abs.2 Nr.7 NSchG beschlossenen Grundsätzen. Vor und nach den Ferien darf eine Beurlaubung nur ausnahmsweise in den Fällen erteilt werden, in denen die Ver-sagung eine persönliche Härte bedeuten würde.

#### **e. Bundesfreiwillige**

Für Bundesfreiwillige gibt es keine Regelung für Freistellung oder Sonderurlaub.

### **5. Bildungsurlaub**

Dem Niedersächsischen Gesetz über den Bildungsurlaub für Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen (NBildUG) entsprechend haben Arbeiter-innen, Angestellte und Auszubildende (nicht Beamtinnen und Beamte!) Anspruch auf 5 Tage bezahlten Bildungsurlaub innerhalb eines Kalenderjahres. Arbeitnehmer-innen und Auszubildende haben ihre Teilnahmeabsicht i.d.R. mindestens 4 Wochen vorher dem Arbeitgeber bzw. der Arbeitgeberin schriftlich mitzuteilen unter Angabe des Termins und der Bildungsveranstaltung (mit Anerkennungsaktenzeichen, das der Veranstalter hat).

Die Anerkennungsgrundlagen sind in den §§10 bis 11 des NBildUG in Verbindung mit der Verordnung zur Durchführung des Niedersächsischen Bildungsurlaubsgesetzes in Verbindung mit den Punkten 2 und 3 der Richtlinie zur Durchführung des Niedersächsischen Bildungsurlaubsgesetzes geregelt. Auch Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe können die Anerkennung von Bildungsveranstaltungen beantragen, beispielsweise Bildungsurlaubsmaßnahmen zur Qualifizierung ehrenamtlicher Jugendleiter-innen. Zuständig für die Anerkennung ist die Niedersächsische Agentur für Erwachsenen- und Weiterbildung. Auf deren Website ist die Anerkennung der Veranstaltungen hier möglich: [www.aewb-nds.de/index.php?id=bildungsurlaub](http://www.aewb-nds.de/index.php?id=bildungsurlaub)

Die Anerkennung ist auch für die Sonderfreistellung für Beamtinnen und Beamte des Landes Niedersachsen relevant. Freistellungen für Veranstaltungen der politischen Bildung sind nur möglich, wenn sie anerkannt sind. Auf der Website der Niedersächsischen Agentur für Erwachsenen- und Weiterbildung ist die Anerkennung für die Organisator-inn-en der Veranstaltungen hier möglich: [www.aewb-nds.de/index.php?id=sonderurlaub](http://www.aewb-nds.de/index.php?id=sonderurlaub)

# IV. Förderung der Jugendarbeit in Niedersachsen

In diesem Kapitel wird auf die folgenden rechtlichen Grundlagen Bezug genommen:

## Allgemein:

- Sozialgesetzbuch Achstes Buch (SGB VIII) – Kinder- und Jugendhilfe

## Jugendarbeit in Niedersachsen:

- Jugendförderungsgesetz (JFG)
- Verordnung über die Förderung von anerkannten Trägern der Jugendarbeit
- Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Bildungsveranstaltungen und Verdienstausschüssen in der Jugendarbeit
- Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der internationalen Jugendarbeit,
- Personalkosten für Beschäftigte bei anerkannten Trägern der Jugendarbeit,
- Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für Maßnahmen des Programms »Generation<sup>3</sup> - Vielfalt - Beteiligung - Engagement in der Jugendarbeit« (Richtlinie »Generation3«)

## Für Jugendarbeit offen:

- Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen gegen Diskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und Extremismus und für Demokratie und Toleranz (Richtlinie Demokratie und Toleranz)

## Jugendsozialarbeit:

- Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Pro-Aktiv-Centren (PACE)
- Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Jugendwerkstätten
- Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Beratungsstellen im Bereich Gewalt gegen Kinder und Jugendliche
- Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von ambulanten sozialpädagogischen Angeboten der Jugendhilfe für junge Straffällige

Der jeweils aktuelle Gesetzestext ist unter [www.ljr.de/rechtfoerderung.html](http://www.ljr.de/rechtfoerderung.html) zu finden.

## 1. Die Grundlage der Förderung im SGB VIII

### a. Pflichtaufgabe Jugendarbeit

Die öffentlichen Träger haben, unter Beachtung ihrer in **II.12** dargestellten Planungsverantwortung und Gewährleistungspflicht (§ 79 SGB VIII), gemäß § 11 SGB VIII Angebote der Jugendarbeit zur Verfügung zu stellen. Jugendarbeit ist daher gesetzlich abgesicherte **Pflichtaufgabe**, also keine freiwillige Aufgabe der öffentlichen Träger. Lediglich über das »Wie« und den Umfang der Angebote der Jugendarbeit kann der öffentliche Träger entscheiden. Bei den Mitteln der Jugendhilfe ist jedoch zu beachten, dass ein **angemessener Anteil für die Jugendarbeit zur Verfügung zu stellen ist** – unter diesen Aspekten ist die Verwendung der Jugendhilfemittel dann im JHA vorzunehmen bzw. zu planen.

Eine **Förderverpflichtung** freier Träger der Jugendhilfe ergibt sich über § 11 SGB VIII jedoch nicht direkt – wobei Jugendverbände, wie nachfolgend noch ausgeführt wird, gemäß § 12 SGB VIII in jedem Falle zu fördern sind.

### b. § 74 SGB VIII – Förderung der freien Träger: Ermessen unter Berücksichtigung des Gleichbehandlungsgebots

Unter Anwendung des Prinzips der partnerschaftlichen Zusammenarbeit und unter Anwendung des Funktionsschutzes spielen die finanzielle Förderung und die Förderung mit anderen Mitteln (z.B. Bereitstellung von Räumen) gerade in der Jugendarbeit eine große Rolle. § 74 SGB VIII gibt dabei den wesentlichen Förderungsweg vor; und zwar für anerkannte und nicht anerkannte freie Träger gleichermaßen. Freie Träger sollen demnach gefördert werden, wenn sie:

- die fachlichen Voraussetzungen für die geplante Maßnahme erfüllen und die Beachtung der Grundsätze und Maßstäbe der Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung nach § 79a gewährleisten,
- die Gewähr für eine zweckentsprechende und wirtschaftliche Verwendung der Mittel bieten,

- gemeinnützige Ziele verfolgen,
- eine angemessene Eigenleistung erbringen,
- die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit bieten.

Zur Erbringung angemessener Eigenleistung sei an dieser Stelle ausgeführt, dass dies im Einzelfall zu entscheiden ist und dazu die Gesamtheit der Ressourcen, die der Träger der freien Jugendhilfe zur Durchführung einer Maßnahme der Kinder- und Jugendhilfe einsetzt, zählt (z.B. also Einnahmen, Mitgliedsbeiträge, Teilnahmebeiträge, Spenden). Auch ehrenamtliche Leistungen in der Jugendarbeit können als eine solche Leistung beurteilt werden, da sie oft einen Geldwertersatz darstellen.

§ 74 SGB VIII lässt grundsätzlich alle Möglichkeiten der Förderung durch Finanzierung zu, also Anteils-, Fehlbedarfs- oder Festbetragsfinanzierung. Schon allein deshalb ist die Art der Förderung in den verschiedenen Landkreisen und Städten verschieden.

Aus § 74 Abs. 1 SGB VIII ergibt sich eine grundsätzliche Förder-Verpflichtung, wenn die hier genannten Kriterien erfüllt sind. Nur in atypischen Ausnahmefällen kann auf Förderungen verzichtet werden. Nach § 74 Abs. 3 SGB VIII entscheidet über die Art und Höhe der Förderung jedoch der Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach pflichtgemäßem Ermessen. Dies bedeutet im Grunde, dass freie Träger, die um Förderung ansuchen, über das »ob und wie« der Förderung nicht entscheiden können. Sie haben aber einen Anspruch auf eine ermessensfehlerfreie Entscheidung. Dabei sind folgende Kriterien zu beachten:

#### »Im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel«:

Die jeweilige kommunale Gebietskörperschaft (Stadt, Landkreis) muss insgesamt Mittel für die Aufgaben der Jugendhilfe zur Verfügung stellen, um den öffentlichen Träger (Verwaltung des Jugendamts, JHA) in die Lage zu versetzen, seiner Gesamtverantwortung (§ 79 SGB VIII – **siehe Kapitel II.12**) nachzukommen. Insbesondere ist es rechtlich auch sehr bedenklich, Mittel für die Förderung freier Träger gar nicht zur Verfügung zu stellen. Die Systematik des SGB VIII lässt darauf schließen, dass ein gewisses Maß an Förderung freier Träger wohl notwendig ist.

#### »Pflichtgemäßes Ermessen«:

Die Ermessensentscheidung muss anhand sachgerechter Kriterien erfolgen, die sich an der jugendpolitischen Konzeption des Trägers, am Bedarf für die Einrichtung und deren Bedeutung zu orientieren haben und einen sinnvollen Einsatz der verfügbaren Mittel erkennen lassen. Die Jugendhilfeplanung spielt insofern eine wesentliche Rolle, als daraus Förderungen abgeleitet werden können (ein Rechtsanspruch ergibt sich aus der Jugendhilfeplanung nicht; jedoch lässt sich eine Förderentscheidung anhand der Jugendhilfeplanung messen und kann sich bei fehlerhafter Ableitung ein Ermessensfehler ergeben). Ein Abweichen von Förderrichtlinien stellt regelmäßig einen Ermessensfehler dar. Eine plötzliche Änderung grundlegender bisheriger Förderungen im Rahmen eines laufenden Projekts kann unter Umständen einen Ermessensfehler darstellen. Förderungswerberinnen haben untereinander außerdem den Anspruch auf eine chancengleiche Behandlung.

Bei der Entscheidung über Höhe und Umfang hat der öffentliche Träger jedoch auch das Gleichbehandlungsgebot zu beachten (§ 74 Abs. 5 SGB VIII). Dieses Gebot hat zwei Funktionen: Zunächst müssen freie Träger, die gleichartige Leistungen anbieten und die Eigenleistungen im notwendigen Maß erfüllen, auch gleich gefördert werden. Auch bei der Kürzung von Haushaltsmitteln dürfen einzelne Träger daher nicht willkürlich gekürzt werden, während andere freie Träger, die gleichartige Leistungen erbringen, ungekürzt bleiben. Die zweite Funktion des Gleichbehandlungsgebots ist die Sicherstellung einer qualitativ hinreichenden Leistungserbringung: Der Träger der freien Jugendhilfe ist durch die Förderung in die Lage zu versetzen, die jeweilige Maßnahme mit demselben Ausstattungsniveau, derselben Eingruppierung und Entlohnung der Mitarbeiterinnen und mit derselben Sachausstattung durchführen zu können, wie der Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Dies bezieht sich allerdings nur auf Projektförderungen, nicht auf institutionelle Förderungen, da wegen der allgemeinen Autonomie des freien Trägers ein Leistungsvergleich nicht in Betracht kommt und somit ein Vergleichsmaßstab fehlt. § 74 Abs. 5 SGB VIII verweist wörtlich auf gleiche »Grundsätze und Maßstäbe«, daher hat die Gleichbehandlung z.B. eine Auswirkung auf Personalkosten: Die Förderung der Personalkosten bei Projekten freier Träger ist mit dem Tarif zu bemessen, der für gleichwertige

Mitarbeiter-innen beim öffentlichen Träger gilt. Auf die Höhe der Förderung hat das Gleichbehandlungsgebot sonst keine unmittelbare Auswirkung, wohl aber mittelbar. Denn gleiche fachliche Standards zu erbringen und die gleiche Sachausstattung zu haben, wird in der Regel auch eine entsprechende Höhe an Mitteln für den freien Träger erfordern. Dies alles bedeutet bspw., dass öffentliche Träger in der Durchführung ihrer eigenen Angebote der Jugendarbeit (Freizeiten, Juleica-Ausbildungen...) ressourcentechnisch nicht in eine bessere Lage versetzt werden dürfen als freie Träger.

§ 74 Abs. 1 SGB VIII gibt außerdem vor, dass eine auf Dauer angelegte Förderung, z.B. eine institutionelle Förderung, einer Anerkennung als freier Träger nach § 75 SGB VIII bedarf (*siehe Kapitel II.11*).

Nur für die Förderung anerkannter Träger gibt § 74 Abs. 6 SGB VIII vor, dass hier der öffentliche Träger Mittel für die Fortbildung sowie im Bereiche der Jugendarbeit Mittel für die Errichtung und Unterhaltung von Jugendfreizeit- und Jugendbildungsstätten einschließen soll. Der Verpflichtungsgrad dieser Regelung ist sehr stark ausgeprägt; weshalb ein Abweichen von dieser Grundregel wesentlicher Gründe bedarf.

### c. Förderverpflichtung: Jugendgruppen und Jugendverbände

Ergibt sich schon aus § 74 Abs. 1 SGB VIII eine objektiv-rechtliche Förderverpflichtung freier Träger, so wird der Rechtsanspruch für Jugendgruppen und Jugendverbände durch § 12 SGB VIII noch verstärkt. § 12 Abs. 1 SGB VIII formuliert eine Förderverpflichtung von Jugendgruppen und Jugendverbänden. Jugendgruppen und Jugendverbände haben also einen Rechtsanspruch auf Förderung »dem Grunde nach«. Diese Förderverpflichtung knüpft dabei nicht an die Förderung bestimmter Projekte an, sondern an die Existenz von Jugendgruppen und Jugendverbänden an sich. Die Idee dahinter ist unter anderem, auf diese Weise die Aufrechterhaltung der jugendpolitischen Infrastruktur gewährleisten zu können.

Bei der Ausgestaltung der Förderung ist zu beachten, dass »das satzungsgemäße Eigenleben« von Jugendverbänden und Jugendgruppen bewahrt werden muss. Eine Förderung, die Jugendverbände und Jugendgruppen dazu zwingt, ihre internen, von

jungen Menschen festgesetzten Spielregeln grundlegend zu verändern, ist daher rechtlich nicht zulässig. Eine Förderung davon abhängig zu machen, dass sich der Verband der gesamten Breite oder bestimmten Feldern der Jugendarbeit widmet, ist ebenfalls rechtswidrig. Unter dem Aspekt der im SGB VIII festgelegten Verpflichtung zu einer Angebotsvielfalt (*siehe Kapitel II*) ist auch festzuhalten, dass nicht nur bestimmte Jugendverbände und Jugendgruppen zu fördern sind, sondern die Vielfalt der Jugendgruppen und Jugendverbände zu berücksichtigen ist.

Die geregelte Förderungsverpflichtung von Jugendverbänden und Jugendgruppen lässt dem öffentlichen Träger bei Existenz von Jugendgruppen und Jugendverbänden, welche die Kriterien des § 74 SGB VIII erfüllen, einen Gestaltungsspielraum bei der Entscheidung über die Höhe der Förderung. Dieser Gestaltungsspielraum ist allerdings unter Berücksichtigung der Förderverpflichtung eng. So können Jugendgruppen und Jugendverbände nicht aufgrund von Haushaltssperren dem Grunde nach von der Förderung ausgeschlossen werden. Werden Jugendgruppen und Jugendverbände gar nicht oder in einem solch geringen Ausmaß gefördert, dass ihre Existenz gefährdet ist, wird die Entscheidung seitens des öffentlichen Trägers selbst bei knappen öffentlichen Mitteln schwer begründbar sein – es müsste dann z.B. eine so gravierende Haushaltslage vorherrschen, dass Jugendarbeit gar nicht gefördert wird und andere Pflichtaufgaben der Gebietskörperschaft gleichermaßen gekürzt werden.

### d. Zuständigkeit für die Förderung, Bedeutung der Jugendhilfeplanung und Förder-Richtlinien

Über die Förderungen der freien Träger hat der JHA zu entscheiden, sie sind nicht Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 74 Abs. 3 in Verbindung mit § 71 Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII). Eine Entscheidung der Verwaltung des Jugendamts ohne Beteiligung des JHA ist daher rechtswidrig. Sind hinreichend bestimmte Förder-Richtlinien vom JHA beschlossen, so kann die Verwaltung allerdings die Förderungen anhand der Richtlinien formal ohne Beteiligung des JHA abwickeln.

Die Jugendhilfeplanung kann eine Grundplanung der Förderungen vorgeben, ersetzt jedoch die Förderentscheidung nicht.

Förder-Richtlinien müssen vom JHA beschlossen werden und sind Grundlage für eine ermessensfehlerfreie Entscheidung. Existieren keine oder mangelhafte Förder-Richtlinien, heißt dies nicht, dass nicht gefördert werden darf. Der JHA hat über einen etwaigen Förderantrag auch dann zu entscheiden. Förderansuchen, die nur mit dem Grund abgelehnt werden, dass Förder-Richtlinien nicht vorhanden sind oder eine bestimmte Maßnahme nicht geregelt ist, sind rechtswidrig; es bedarf einer konkreten sachlichen Begründung auf Basis des SGB VIII.

### e. Das Ebenenfinanzierungsprinzip

Die Konstruktion der Jugendhilfe im SGB VIII ergibt, dass Jugendarbeit bedarfsorientiert auf verschiedenen Ebenen umgesetzt werden soll. Die Jugendarbeit ist daher dort zu fördern, wo sie durchgeführt wird. Eine Jugendgruppe auf Kreisebene ist daher beispielsweise vom Landkreis bzw. in bestimmten Fällen von der Gemeinde, in der die Gruppe sich befindet, zu fördern. Die kommunalen Jugendämter sollen jedoch auch bspw. die Teilnahme von Jugendleiter-inne-n aus ihrer Gebietskörperschaft an überörtlichen Aus- und Fortbildungen fördern; zudem sind auch regionale Maßnahmen von Trägern zu fördern, die bspw. in zwei benachbarten Landkreisen tätig sind (z.B. ein Kirchenkreis, der Gemeinden in zwei Landkreisen umfasst). Ein landesweiter Verband ist vom Land zu fördern, ein Bundesverband vom Bund.

## 2. Das Jugendförderungsgesetz (JFG)

Auf Landesebene hat der überörtliche öffentliche Träger (das Land Niedersachsen) sich für die höchstmögliche Absicherung von Jugendarbeit entschieden, indem ein Gesetz zur Förderung der Jugendarbeit verabschiedet wurde. Die Entscheidung des Landes Niedersachsen, seiner Gewährleistungspflicht der Förderung von Jugendarbeit gesetzlich nachzukommen, entspricht der Idee des SGB VIII. Auf Basis des Gesetzes sind für die Umsetzung des Gesetzes ausführende Verordnungen und Richtlinie erlassen worden

(**ACHTUNG:** Vor allem die Richtlinien ändern sich immer wieder; auf [ljr.de/recht.html](http://ljr.de/recht.html) sind immer die aktuellen Richtlinien und Verordnungen zu finden).

Das JFG will im Sinne des §11 SGB VIII die Teilhabe aller Kinder und Jugendlichen an vielfältig ausgeprägten Angeboten der Jugendarbeit ermöglichen, ehrenamtliches Engagement unterstützen und landesweit ähnliche Rahmenbedingungen sicherstellen. Sehr klar definiert §2 JFG, dass die Verpflichtungen der Gemeinden und Landkreise aus dem SGB VIII unberührt bleiben. Dies zeigt, dass örtliche Maßnahmen der Jugendarbeit auch auf der ihr zukommenden örtlichen Ebene gefördert werden sollen und das JFG, auch entsprechend des SGB VIII, als **Förderungsgrundlage für landesweite Angebote der Jugendarbeit** zu sehen ist.

Das Land kommt daher mit dem JFG seiner Verpflichtung nach, Jugendverbände auf Landesebene gemäß §12 SGB VIII zu fördern, welche - neben anderen überörtlichen Trägern der Jugendarbeit - die vordergründigen Adressaten der Leistungen des JFG sind.

Das JFG garantiert eine Grundausstattung der landesweit organisierten anerkannten Jugendverbände und stellt außerdem Bildungsmittel zur Verfügung.

Zudem werden Zuschüsse für Verdienstausfall ehrenamtlich Tätiger in der Jugendarbeit bei Inanspruchnahme von Arbeitsbefreiung im Rahmen der Jugendpflege sowie für internationale Begegnungen bereitgestellt.

Das JFG ist auch Grundlage für die Bildung des **Landesbeirats für Jugendarbeit beim Fachministerium**. Der Landesbeirat für Jugendarbeit fördert auf Grundlage des Jugendförderungsgesetzes die Entwicklung der Jugendarbeit durch Gutachten, Untersuchungen und Empfehlungen und berät das Ministerium für Frauen, Arbeit und Soziales in grundsätzlichen Fragen der Jugendarbeit. Die Zusammensetzung schafft einen gut ausgeglichenen Querschnitt der für die Jugendarbeit in Niedersachsen zuständigen Akteure.

## 3. Andere Förder- und Impulsprogramme

Darüber hinaus fördert das Land ausgewählte Bereiche der Jugendarbeit im Rahmen von Impulsprogrammen, um zu einer inhaltlichen Weiterentwicklung

und zur gezielten Förderung von Anstrengungen in ausgewählten Handlungsfeldern anzuregen, wie zum Beispiel zum Zeitpunkt der Drucklegung:

- Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für Maßnahmen des Programms »Generation3 - Vielfalt - Beteiligung - Engagement in der Jugendarbeit« (Richtlinie »Generation3«)
- Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen gegen Diskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und Extremismus und für Demokratie und Toleranz (Richtlinie Demokratie und Toleranz)

Hier sei noch auf den Rechtscharakter der Richtlinien hingewiesen: Durch die Richtlinie entsteht kein Förderanspruch. Die Richtlinie bindet die Verwaltung jedoch in ihrem verfahrenstechnischen Handeln. Zudem haben Förderungsantragsteller-innen einen Rechtsanspruch auf Gleichbehandlung im Rahmen der in der Richtlinie festgelegten Entscheidungsgrundlagen.

#### 4. Die Förderung der Jugendsozialarbeit

§13 SGB VIII sieht die Jugendsozialarbeit als einen eigenständigen Bereich zwischen erzieherischen Hilfen und Jugendarbeit. Jugendsozialarbeit enthält Elemente aus beiden Feldern, zielt aber, im Unterschied zur Jugendarbeit, darauf ab, dezidiert benachteiligte junge Menschen beim Übergang von der Schule in den Arbeitsmarkt zu unterstützen. So ist Jugendsozialarbeit in der Schnittstelle von Schule und dem Ausbildungs- und Arbeitsmarkt tätig.

§13 SGB VIII normiert die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme sowie das besondere fachliche sozialpädagogische Profil mit Zielsetzung einer präventiven Funktion der Angebote. Die Gewährung der sozialpädagogischen Hilfe wird dabei als »Soll-Leistung« für eine bestimmte Gruppe beschrieben, welche als objektive Leistungsverpflichtung gesehen wird. Bei Vorliegen der Voraussetzungen sind daher wohl die Angebote zu erbringen.

Ausführliche rechtliche Ausführungen zum weiten Feld der Jugendsozialarbeit bleiben an dieser Stelle aus. Wichtig ist es, die wesentlichen Merkmale und Unterscheidungen zwi-

schen Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit im Blick zu haben, da diese oft vermischt werden.

#### 5. Förderprogramme im Rahmen der Jugendsozialarbeit

Das Land Niedersachsen hat eine Reihe von Förder-Richtlinien im Bereich der Jugendsozialarbeit erlassen, von denen auf [www.ljr.de/rechtfoerderung.html](http://www.ljr.de/rechtfoerderung.html) Folgende zu finden sind:

- Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Pro-Aktiv-Centren (PACE)
- Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Jugendwerkstätten
- Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Beratungsstellen im Bereich Gewalt gegen Kinder und Jugendliche
- Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von ambulanten sozialpädagogischen Angeboten der Jugendhilfe für junge Straffällige

Zuwendungsempfänger in den Förderprogrammen sind in der Regel geeignete anerkannte freie (§75 SGB VIII) und öffentliche Träger der Jugendhilfe; im Falle der Pro-Aktiv-Center sind die anerkannten freien Träger Letztempfänger.

#### 6. Weitere ausgewählte Förderprogramme in der Jugendarbeit

Neben den genannten **Förderprogrammen** existieren auf Bundesebene mehrere Förderprogramme, welche die Möglichkeit geben, Maßnahmen der Jugendarbeit in Niedersachsen zu fördern. Hiervon seien drei an dieser Stelle erwähnt:

##### a. Erasmus+Jugend in Aktion

Erasmus+ ist das EU-Programm für Bildung, Jugend und Sport. Die Jugendschiene wird in Deutschland durch die »Nationale Agentur JUGEND für Europa für die nicht formale und informelle Bildung« verwaltet und umgesetzt.

In drei Leitaktionen sind Förderungsmöglichkeiten vorhanden:

- Lernmobilität von Einzelpersonen (internationale Jugendbegegnungen, Europäischer Freiwilligendienst, Mobilitätsmaßnahmen für Fachkräfte der Jugendarbeit)
- Zusammenarbeit zur Förderung von Innovation und bewährten Verfahren (strategische Partnerschaften, transnationale Jugendinitiativen)
- Unterstützung politischer Plattformen (strukturierter Dialog)

Alle Infos zum Förderprogramm sind auf der Webseite [www.jugendfuereuropa.de](http://www.jugendfuereuropa.de) zu finden.

## b. Bildungspaket

Das auf Bundesebene beschlossene Bildungspaket fördert und unterstützt Kinder und Jugendliche aus Familien mit geringem Einkommen in der Teilhabe an Bildungsangeboten. Berechtig sind grundsätzlich Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene, die Arbeitslosengeld II, Sozialgeld, Sozialhilfe oder Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz erhalten oder deren Eltern den Kinderzuschlag oder Wohngeld beziehen. Außerdem kann ein Anspruch auf Leistungen des Bildungspakets bestehen, wenn das Kind bzw. seine Eltern zwar keine der genannten Sozialleistungen beziehen, jedoch die spezifischen Bildungs- und Teilhabebedarfe des Kindes nicht decken können. Für die Umsetzung sind die zuständigen Arbeitsagenturen, Job-Center, die Landkreise, kreisfreien Städte und die Region Hannover zuständig.

Für Aktivitäten bei freien Trägern der Jugendarbeit stehen jedem anspruchsberechtigten Kind bis zum 18. Lebensjahr bis zu 10,00 Euro pro Monat zur Verfügung, die sie bei anerkannten Anbietern einlösen können.

Damit die Angebote freier Träger (z.B. Jugendgruppen/-verbände) anerkannt werden, müssen sich die jeweiligen Gruppen bzw. Verbände sowohl an das jeweilige Jobcenter als auch an den zuständigen Landkreis/die zuständige Stadt oder die Region Hannover wenden. So wird ihr Jugendarbeitsangebot für alle Antragsberechtigten registriert.

Auch die/der zuständige Jugendpfleger-in sollte den freien Trägern die notwendigen Infos für die Umsetzung des Bildungspakets vor Ort geben können.

## 7. Literaturquellen und weiterführende Literatur

Frankfurter Kommentar zum SGB VIII, Kinder- und Jugendhilfe, 7. Auflage, Nomos 2012

Wiesner: Kommentar zum SGB VIII, Kinder- und Jugendhilfe, 4. Auflage, Beck 2011

Kunkel: Sozialgesetzbuch VIII, Lehr- und Praxiskommentar, 5. Auflage, Nomos 2014

Münder/Wiesner/Meysen: Kinder- und Jugendhilferecht, 2. Auflage, Nomos 2010

Kunkel: Jugendhilferecht, 7. Auflage, Nomos 2012

Oberloskamp/Brosch u.a.: Jugendhilferechtliche Fälle für Studium und Praxis, 12. Auflage, Luchterhand 2012

Wiesner/Bernzen/Köbler: »Jugendverbände sind zu fördern!«, Deutscher Bundesjugendring 2014

Detterbeck: Öffentliches Recht, 9. Auflage, Vahlen 2013

Bildungspaket: [www.ms.niedersachsen.de/portal/live.php?navigation\\_id=27927&article\\_id=95966&psmand=17](http://www.ms.niedersachsen.de/portal/live.php?navigation_id=27927&article_id=95966&psmand=17); [www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/PDF-Publikationen/A857b-bildungspaket-broschuere-s.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=2](http://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/PDF-Publikationen/A857b-bildungspaket-broschuere-s.pdf?__blob=publicationFile&v=2)

Jugend für Europa: [www.jugendfuereuropa.de](http://www.jugendfuereuropa.de)

# V. Jugendarbeit an Ganztagschulen

**In diesem Kapitel wird auf die folgenden rechtlichen Grundlagen Bezug genommen:**

- Sozialgesetzbuch Aches Buch (SGB VIII) - Kinder- und Jugendhilfe
- Niedersächsisches Schulgesetz
- Erlass des MK zur Arbeit in der Ganztagschule

Der jeweils aktuelle Gesetzestext ist unter [www.ljr.de/rechtschule.html](http://www.ljr.de/rechtschule.html) zu finden.

## 1. Schulkooperationen in Niedersachsen: rechtliche Grundlagen

SGB VIII und das Niedersächsische Schulgesetz (NSchUG) bieten grundlegende rechtliche Ausgangspunkte für Kooperationen zwischen Jugendarbeit und Schule:

- Gemäß §11 Abs. 3 Nr. 3 SGB VIII ist schulbezogene Jugendarbeit dezidiert eine Aufgabe von Jugendarbeit. Bei der Entwicklung der darauf aufbauenden Konzepte ist zu beachten, dass an die Interessen von Kindern und Jugendlichen angeknüpft, eine altersstufenspezifische Differenzierung gewährleistet und eine Randgruppenorientierung vermieden wird sowie regionale Besonderheiten berücksichtigt werden. Zudem ist darauf zu achten, dass bei allen Angeboten der schulbezogenen Jugendarbeit der Grundsatz der Freiwilligkeit (im Sinne einer freiwilligen Teilnahme) garantiert bleibt (§11 Abs. 1 SGB VIII). Davon abzugrenzen ist die Schulsozialarbeit, deren Aufgaben und Ziele zur Zeit sehr unterschiedlich definiert werden.
- Der Bildungsauftrag der Schule ist in §2 NSchG umfassend beschrieben; er bezieht sich auf alle Bereiche von Unterricht und Erziehung und ergänzt und unterstützt das elterliche Erziehungsrecht. Schülerinnen und Schüler sollen »zunehmend selbstständiger werden und lernen, ihre Fähigkeiten auch nach Beendigung der Schulzeit weiterzuentwickeln«. Dazu soll die Schule Lehrerinnen und Lehrern wie Schülerinnen und Schülern

»den Erfahrungsraum und die Gestaltungsfreiheit bieten, die zur Erfüllung des Bildungsauftrags erforderlich sind«. In gleicher Weise richtet sich der Bildungsauftrag in §1 SGB VIII auf das Recht junger Menschen auf Förderung ihrer Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.

- §23 Abs. 2 bis 4 NSchG beschreibt die Organisationsformen der Ganztagschule
- §25 NSchG ist unter anderem Grundlage für die Zusammenarbeit zwischen Schulen und Jugendhilfe. Gemäß §25 Abs. 1 NSchG können Schulen eine ständige pädagogische und organisatorische Zusammenarbeit vereinbaren, um Planung und Durchführung des Unterrichts, insbesondere Lernziele, Lerninhalte und Beurteilungsgrundsätze, aufeinander abzustimmen, auf andere Weise die Durchlässigkeit zwischen den Schulformen zu fördern oder ein differenziertes Unterrichtsangebot zu ermöglichen.

Aufbauend darauf sind im Ganztagschülerlass die Kooperationsmöglichkeiten zwischen freien Trägern der Jugendarbeit und Schule geregelt. 2.15 des Erlasses bestimmt, dass die Ganztagschule mit Trägern der öffentlichen und freien Jugendhilfe sowie anderen Stellen und öffentlichen Einrichtungen, deren Tätigkeit sich wesentlich auf die Lebenssituation junger Menschen auswirkt, zusammenarbeitet. Im Rahmen ihrer Aufgaben können unter Verantwortung der Schule Angebote der benannten Einrichtungen in den Schultag der Ganztagschule integriert werden. Gemäß 2.17 des Erlasses arbeiten im Rahmen ihrer Zuständigkeit die Ganztagsgrundschule und die Träger der Kinder- und Jugendhilfe mit dem Ziel zusammen, für Schülerinnen und Schüler an allen Schultagen (Montag bis Freitag) ein qualitätsorientiertes Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsangebot zu gewährleisten. Dabei soll personelle und räumliche Kontinuität angestrebt werden. Soweit das Angebot, das ein Betreuungsangebot der Kinder- und Jugendhilfe in den Ferien einschließt, in den Räumlichkeiten der Schule stattfindet, ist die Zustimmung des Schulträgers erforderlich.

3.8 des Erlasses gibt vor, dass die Ganztagschule ihr Bildungsangebot durch die Kooperation mit außerschulischen Partnern erweitert, sich zum sozialen, kulturellen und betrieblichen Umfeld **öffnet und** außerschulische Lernorte in das Ganztagschulkonzept einbezieht.

Auf Basis dieser Kooperationsmöglichkeiten hat der Landesjugendring Niedersachsen mit dem Kultusministerium eine **Rahmenvereinbarung** zur Zusammenarbeit zwischen öffentlichen Schulen und Jugendverbänden abgeschlossen, auf deren Grundlage wiederum die einzelnen Jugendverbände Kooperationsverträge mit den jeweiligen Schulen abschließen müssen. Die Rahmenvereinbarung berücksichtigt die durch den Ganztagschülerlass zulässigen Kooperationsverträge.

## 2. Kooperationsvertragsformen

Laut Ganztagschülerlass werden unter anderem folgende zugelassen:

### a. Kooperationsverträge zur Arbeitnehmerüberlassung (Z 8.2 des Erlasses)

Hier verleiht der Träger (z.B. Jugendverband) seine bei ihm angestellten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer an die Schule. Dafür benötigt der Träger eine Erlaubnis zur Arbeitnehmerüberlassung nach §1 Abs. 1 Arbeitsüberlassungsgesetz. Für Eignung der Arbeitnehmerinnen haftet der Träger, die Schule wiederum darf Arbeitnehmerinnen nur für die vereinbarten Zwecke einsetzen und die Schule übernimmt die arbeitsrechtliche Fürsorgepflicht. Auch das Direktionsrecht (z.B. Weisungen) steht der Schule zu. Die Höhe der Vergütung der Arbeitnehmerinnen richtet sich nach den Kosten, die in der Schule für eine-n vergleichbare-n Arbeitnehmer-in entsprechend tarifvertraglicher Eingruppierung der Arbeitnehmer-in anfallen, zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer. Diese Kosten werden über Rechnung des Trägers mit der Schule monatlich abgerechnet.

Im Ganztagschülerlass ist ein entsprechender Mustervertrag vorgesehen, der bei Abschluss eines Kooperationsvertrags verwendet werden muss.

### b. Kooperationsverträge ohne Arbeitnehmerüberlassung (Z 8.3 des Erlasses)

Dieser vor allem für Jugendverbände häufigere Fall überlässt dem Träger die arbeitsrechtliche und auch sonstige Gesamtverantwortung für seine Arbeitnehmerinnen bzw. ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen. Die fachliche Abstimmung hinsichtlich des Angebots erfolgt zwischen Schulleitung und Träger.

Kooperationsverträge ohne Arbeitnehmerüberlassung können unentgeltlich oder gegen eine zu vereinbarenden pauschalierte Kostenerstattung abgeschlossen werden. So gesehen ist die Kostenerstattung ein Aushandlungsprozess zwischen Schule und freiem Träger.

Zu beachten ist auch, dass die an dem außerunterrichtlichen Ganztagsangebot teilnehmenden Schülerinnen und Schüler durchgehend der Aufsichtspflicht der Schule unterliegen, jedoch - sofern sie geeignet sind und die Gewähr dafür bieten, dass sie ihrer Aufsichtspflicht hinreichend nachkommen - die Schulleitung Personen, die der Träger für außerunterrichtliche Ganztagsangebote einsetzt, mit der Wahrnehmung der Aufsicht während der Zeit der Durchführung des außerunterrichtlichen Angebots betrauen kann.

Auch hier ist im Ganztagschülerlass ein entsprechender Mustervertrag vorgesehen, der bei Abschluss eines Kooperationsvertrags verwendet werden muss.

## 3. Literaturquellen

zu §11 Abs. 3 SGB VIII:

Jans/Happe/Saubier/Maas: Kinder- und Jugendhilferecht, Bd. 1, Kohlhammer 2009 und

Wiesner: Kommentar zum SGB VIII, Kinder- und Jugendhilfe, 4. Auflage, Beck 2011

# VI. Jugendschutz

**In diesem Kapitel wird auf die folgenden rechtlichen Grundlagen Bezug genommen:**

- §14 SGB VIII
- Jugendschutzgesetz
- Tabelle zum Jugendschutzgesetz
- §1 Nichtraucherchutzgesetz

Der jeweils aktuelle Gesetzestext ist unter [www.ljr.de/rechtjugendschutz.html](http://www.ljr.de/rechtjugendschutz.html) zu finden.

## 1. Erzieherischer Jugendschutz

Im Bereich des Jugendschutzes ist allgemein zwischen erzieherischem und gesetzlichem Jugendschutz zu unterscheiden. Erzieherischer Jugendschutz ist in §14 SGB VIII geregelt und beauftragt den öffentlichen Träger, jungen Menschen, Erziehungsberechtigten sowie Fachkräften der Jugendhilfe Angebote zur Prävention und Aufklärung bzw. zur Information über gefährliche Einflüsse anzubieten und entsprechende Maßnahmen zu setzen. Im weiteren Sinne kann auch das Jugendgerichtsgesetz (JGG) als Jugendschutzgesetz im erzieherischen Sinn angesehen werden.

## 2. Gesetzlicher Jugendschutz

Gesetzlicher Jugendschutz hat ordnungsregelnden Charakter und wird in mehreren Gesetzen ausgeführt. Er richtet sich vor allem an Erwachsene, Gewerbetreibende und an Institutionen. Das Jugendschutzgesetz ist eine wesentliche Grundlage und gilt für das Verhalten Jugendlicher in der Öffentlichkeit. Hier wird Vieles geregelt, was Kinder und Jugendliche dürfen und was nicht. Eine Tabelle mit einem Überblick über die wesentlichen Bestimmungen ist auf [ljr.de/rechtjugendschutz.html](http://ljr.de/rechtjugendschutz.html) zu finden.

Auch das Gesetz zum Schutze der arbeitenden Jugend - Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG) und der Jugendmedienschutz-Staatsvertrag (JMStV) zählen zum gesetzlichen Jugendschutz, wobei der Jugendmedienschutz-Staatsvertrag auch viele Elemente des erzieherischen Jugendschutzes in sich trägt.

Einen ausführlichen Überblick über den hier genannten Jugendschutz gibt die Broschüre »Jugendschutz und Jugendmedienschutz-Staatsvertrag der Länder« des BMFSJ, welche auf der Website des Bundesministeriums als Download verfügbar ist.

## 3. Nichtraucherchutzgesetz (NiRSG)

Das NiRSG sieht unter anderem ein vollständiges Rauchverbot für alle Einrichtungen, die Kinder und Jugendliche aufnehmen (nicht nur für die nach § 45 SGB VIII genehmigungspflichtigen Einrichtungen), vor; also auch für Jugendtreffs, Jugendzentren, Jugendherbergen und ähnliche Einrichtungen (§1 Abs. 1 Nr. 6 NiRSG). Dieses Rauchverbot gilt - wie auch bei Schulen - nicht nur in Gebäuden, sondern auch auf den Hof- und Freiflächen, die zu der Einrichtung gehören. (§1 Abs. 1 NiRSG). Das Gesetz verpflichtet die Einrichtungen außerdem, an den Eingängen auf das bestehende Rauchverbot hinzuweisen (§1 Abs. 4 NiRSG). Da es sich um eine landesrechtliche Regelung handelt, sind bei Maßnahmen in anderen Bundesländern die jeweiligen Regelungen zu beachten.

## 4. Weitere gesetzliche Jugendschutzregelungen

Eine Vielzahl anderer gesetzlicher Vorschriften enthält ebenfalls Jugendschutzbestimmungen. So enthält beispielsweise das Strafgesetzbuch einige Vorschriften, die über die Strafbarkeit der Vernachlässigung, Ausbeutung und Entführung bis zum Schutz des Kindeswohls und zum Kinderraub reichen.

Auch im Bürgerlichen Gesetzbuch (Regelungen zur Geschäftsfähigkeit, §§104 ff BGB) und im Gesetz über die religiöse Kindererziehung sind Jugendschutzregelungen zu finden.

## 5. Mehr Infos

Mehr Infos zum Jugendschutz gibt es auf [myjuleica.de](http://myjuleica.de) und im aktuellen »Juleica-Handbuch für Jugendleiter und Jugendleiterinnen« (erhältlich beim Landesjugendring Niedersachsen).

# VII. Sonstige Rechtsgrundlagen

Der jeweils aktuelle Gesetzestext ist unter [www.ljr.de/rechtsonstiges.html](http://www.ljr.de/rechtsonstiges.html) zu finden.

## 1. Beteiligung von Kindern und Jugendlichen im NKomVG

Das Niedersächsische Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) regelt in § 36, dass Gemeinden und Samtgemeinden Kinder und Jugendliche bei Planungen und Vorhaben, die deren Interessen berühren, in angemessener Weise beteiligen sollen sowie entsprechende Beteiligungsverfahren entwickeln und durchführen sollen.

Die Regelung hat für die Jugendarbeit natürlich schon aufgrund ihrer Akteure und Zielgruppe wichtige Bedeutung.

§ 36 spricht von Interessen-Berührung, dass heißt die Interessenssphäre von Kindern und Jugendlichen muss in einem Mindestmaß betroffen sein. Dabei geht es jedoch nicht nur um Maßnahmen und Vorhaben, die nur Kinder und Jugendliche umfassen (wird beispielsweise der Marktplatz in einer Gemeinde umgestaltet, berührt dies schon die Interessen von Kindern und Jugendlichen).

Der Begriff der »angemessenen Beteiligung« schafft einen ausfüllungsbedürftigen Rahmen, ist aber bewusst vom Gesetzgeber so formuliert, da die Beteiligungsform, der Beteiligungsumfang und der Beteiligungsrahmen erfahrungsgemäß von Vorhaben zu Vorhaben verschieden sind. Empfehlenswert sind daher nicht institutionelle Formen der Beteiligung, sondern projektorientierte Partizipationsverfahren. Der jeweilige Entscheidungsträger muss dabei die Verfahren nicht selbst durchführen. Dies kann z.B. die Verwaltung durchführen. Da aber auch die Verwaltung mit geeigneten Organisationen zusammenarbeiten kann, erscheinen Jugendarbeits-Akteure, insbesondere Jugendverbände und Jugendringe, als besonders geeignet für die Organisation der Beteiligungsverfahren, da sie aufgrund ihrer Tätig-

keiten Beteiligungsexpert-inn-en sind und auf entsprechende Strukturen zurückgreifen können.

Gemeinden und Samtgemeinden können – das ist rechtlich anerkannt – nur in atypischen Fällen von der Beteiligung absehen, da es sich bei der Regelung um eine »Soll-Vorschrift« handelt. Die Vorschrift löst jedoch auch keine subjektiven Rechte aus; eine Verletzung der Beteiligungspflicht führt daher nicht zu einer Unrechtmäßigkeit einer Entscheidung. Über die Kommunalaufsicht kann die Beteiligung jedoch als objektive Rechtspflicht eingefordert werden.

## 2. Urheberrecht und GEMA

### a. Literatur, Wissenschaft, Kunst

Die an Werken der Literatur, Wissenschaft und Kunst bestehenden Eigentumsrechte sind durch das Gesetz über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte geschützt. Das Urheberrecht umfasst das ausschließliche Recht der Urheber/Urheberinnen, ihr Werk zu vervielfältigen, zu verbreiten und auszustellen (§ 52 Urheberrechtsgesetz – UrhG).

Das Urheberrecht billigt jedoch auch eine Zitierfreiheit zu. Das heißt, man darf ohne vorherige Genehmigung kurze Teile zitieren. Wichtig ist auch, dass man bei allen Übernahmen eine Quellenangabe angibt.

### b. Bilder

Bei der Veröffentlichung von Fotos muss man unbedingt das »Recht auf das eigene Bild« berücksichtigen. Daher darf man ohne Genehmigung der betroffenen Person Bilder nicht verbreiten (§ 22 Gesetz betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Fotografie – KUG). Dies gilt natürlich auch für die Veröffentlichung von Fotos in sozialen Medien.

Die (alleinigen!) Ausnahmen dieser Regel sind in § 23 KUG festgehalten. Demnach dürfen viele Bilder von Personen des öffentlichen Lebens unter bestimmten Umständen ohne Genehmigung veröffentlicht

werden (ACHTUNG: Auch hier gibt es eine sehr differenzierte Rechtsprechung). § 23 Abs. 1 Nr. 2 KUG spricht außerdem davon, dass eine Veröffentlichung von Bildern zulässig ist, auf denen Personen nur als Beiwerk einer Landschaft oder sonstigen Örtlichkeit erscheinen. Praxisrelevant für die Jugendarbeit ist, dass Bilder von Versammlungen, Aufzügen und Ähnlichem ohne Genehmigung der Abgebildeten unter Umständen möglich sind (§ 23 Abs. 1 Nr. 3 KUG). Dabei ist wichtig, dass das Geschehen (z.B. die Veranstaltung) abgebildet werden soll und gerade nicht die Personen auf dem Bild.

Eingeschränkt werden diese Ausnahmen dadurch, dass berechnigte Interessen der Abgebildeten nicht verletzt werden dürfen (§ 23 Abs. 2 KUG). Das bedeutet, dass die Privat- und Intimsphäre von Abgebildeten beachtet werden muss, der Aussagegehalt des Bildes nicht verändert werden darf, die fotografierten Personen nicht durch die Bilder gefährdet werden und vor allem die Fotos nicht zu Werbezwecken verwendet werden dürfen. Daher ist mit den Ausnahmen sehr vorsichtig umzugehen und im Zweifel immer eine Bewilligung der Abgebildeten einzuholen.

Gegen eine Veröffentlichung von Bildern ohne Genehmigung haben Abgebildete einen Unterlassungsanspruch (§ 1004 Abs. 1 BGB).

### c. Creative Commons

Die Rechteinhaber-innen haben die Möglichkeit, auf ihre Rechte teilweise oder im Ganzen zu verzichten. Dazu dienen entsprechende Lizenz-Modelle, wie z.B.: Creative Commons ([de.creativecommons.org/](http://de.creativecommons.org/)).

### d. GEMA

Die Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte (GEMA) schützt die Rechte der Komponisten/Komponistinnen, Textdichter/Textdichterinnen und Musikverleger/Musikverlegerinnen in Deutschland. Bei öffentlichen Veranstaltungen mit Musik-, Film- oder Textdarbietungen ist die Einwilligung der GEMA einzuholen.

Die Vergütungssätze richten sich in der Regel nach der Größe der Veranstaltung, der Höhe des Eintrittsgeldes und der Zahl der Musiker/Musikerinnen.

Diese Vergütungspflicht entfällt für Veranstaltungen der Jugendhilfe, sofern sie nach ihrer sozialen oder erzieherischen Zweckbestimmung nur für einen bestimmten abgegrenzten Kreis von Personen zugänglich sind. Dies gilt nicht, wenn die Veranstaltung dem Erwerbszweck eines Dritten dient; in diesem Fall hat der Dritte die Vergütung zu zahlen (§ 52 Abs. 1 letzter Satz UrhG).

Die für Niedersachsen zuständige Stelle der GEMA: GEMA, Blücherstraße 6, 30175 Hannover, Tel.: (05 11) 28 38-0, E-Mail: [bd-h@gema.de](mailto:bd-h@gema.de), Homepage [www.gema.de/](http://www.gema.de/)

### e. Weitere Hinweise zum Urheberrecht und zur Musikknutzung

Weitere Hinweise zum Urheberrecht und zu Persönlichkeitsrechten insbesondere im Internet gibt es auch auf [www.myjuleica.de](http://www.myjuleica.de) in der Rubrik Media-Skills. Nähere Hinweise zum Urheberrecht und zur Musikknutzung mit praktischen Beispielen finden sich außerdem im »Praxisbuch M« und im »Handbuch für Jugendeiter und Jugendleiterinnen« beim Landesjugendring Niedersachsen.

## 3. Presserechtliche Bestimmungen

Für Jugendzeitschriften und Informationsschriften gilt das landesrechtliche Pressegesetz. Danach ist u.a. zu beachten:

- Auf Druckwerken müssen Name und Wohnort des Druckers/der Druckerin und des Verlegers/der Verlegerin, beim Selbstverlag des Verfassers/der Verfasserin oder des Herausgebers/der Herausgeberin genannt sein (§ 8 Niedersächsisches Pressegesetz - NPresseG).
- Auf periodischen Druckwerken sind Name und Anschrift des verantwortlichen Redakteurs bzw. der verantwortlichen Redakteurin anzugeben. Sind mehrere Redakteure/Redakteurinnen verantwortlich, muss das Impressum diese Angaben für jede-n von ihnen enthalten. Es ist kenntlich zu machen, wer für welchen Teil verantwortlich ist (§ 8 NPresseG).
- Bei Druckwerken, die von Jugendlichen für Jugendliche herausgegeben werden, muss der/die verantwortliche Redakteur/Redakteurin nicht volljährig sein (§ 9 Abs. 2 NPresseG).

- Gegendarstellungen von Personen oder Stellen müssen abgedruckt werden, wenn diese durch eine in den Druckwerken aufgestellte Tatsachenbehauptung betroffen sind (§11 NPresseG).

Im Zusammenhang mit Veröffentlichungen im Internet bzw. einer eigenen Webseite sind insbesondere die folgenden Gesetze zu beachten: Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) und Telemediengesetz (TMG).

## 4. Steuerrecht

### a. Befreiung der Jugendpflege von der Umsatzsteuer

Gemäß § 4 des Umsatzsteuergesetzes (UStG) sind die meisten Angebote der Jugendarbeit/Jugendhilfe von der Umsatzsteuer befreit.

Insbesondere sind befreit:

- Die Gewährung von Beherbergung, Beköstigung und den üblichen Naturalleistungen durch Einrichtungen, wenn sie überwiegend Jugendliche für Erziehungs-, Ausbildungs- oder Fortbildungszwecke oder für Zwecke der Säuglingspflege bei sich aufnehmen, soweit die Leistungen an die Jugendlichen oder an die bei ihrer Erziehung, Ausbildung, Fortbildung oder Pflege tätigen Personen ausgeführt werden. Jugendliche im Sinne dieser Vorschrift sind alle Personen vor Vollendung des 27. Lebensjahres. Steuerfrei sind auch die Beherbergung, Beköstigung und die üblichen Naturalleistungen, die diese Unternehmer den Personen, die bei den Leistungen nach Satz 1 tätig sind, als Vergütung für die geleisteten Dienste gewähren. Die Sätze 1 bis 3 gelten nicht, soweit eine Leistung der Jugendhilfe des Achten Buches Sozialgesetzbuch erbracht wird;
- Leistungen der Jugendhilfe nach § 2 Abs. 2 des Achten Buches Sozialgesetzbuch und die Inobhutnahme nach § 42 des Achten Buches Sozialgesetzbuch, wenn diese Leistungen von Trägern der öffentlichen Jugendhilfe oder anderen Einrichtungen mit sozialem Charakter erbracht werden. Andere Einrichtungen mit sozialem Charakter sind:
  - von der zuständigen Jugendbehörde anerkannte Träger der freien Jugendhilfe, die Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffent-

lichen Rechts sowie die amtlich anerkannten Verbände der freien Wohlfahrtspflege,

- Einrichtungen, soweit sie
  - aa) für ihre Leistungen eine im Achten Buch Sozialgesetzbuch geforderte Erlaubnis besitzen oder nach § 44 oder § 45 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Achten Buches Sozialgesetzbuch einer Erlaubnis nicht bedürfen,
  - bb) Leistungen erbringen, die im vorangegangenen Kalenderjahr ganz oder zum überwiegenden Teil durch Träger der öffentlichen Jugendhilfe oder Einrichtungen nach Buchstabe a vergütet wurden, oder
  - cc) Leistungen der Kindertagespflege erbringen, für die sie nach § 24 Abs. 5 des Achten Buches Sozialgesetzbuch vermittelt werden können.

Steuerfrei sind auch

- die Durchführung von kulturellen und sportlichen Veranstaltungen, wenn die Darbietungen von den von der Jugendhilfe begünstigten Personen selbst erbracht oder die Einnahmen überwiegend zur Deckung der Kosten verwendet werden und diese Leistungen in engem Zusammenhang mit den in Satz 1 bezeichneten Leistungen stehen,
- die Beherbergung, Beköstigung und die üblichen Naturalleistungen, die diese Einrichtungen den Empfänger-inne-n der Jugendhilfeleistungen und Mitarbeiter-inne-n in der Jugendhilfe sowie den bei den Leistungen nach Satz 1 tätigen Personen als Vergütung für die geleisteten Dienste gewähren;
- die ehrenamtliche Tätigkeit, wenn sie für juristische Personen des öffentlichen Rechts ausgeübt wird oder wenn das Entgelt für diese Tätigkeit nur in Auslagenersatz und einer angemessenen Entschädigung für Zeitversäumnis besteht.

### b. Einkommenssteuerrecht für Ehrenamtliche

Wer sich ehrenamtlich bei gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Organisationen engagiert, kann bis zu 720,00 € pro Jahr für seine Tätigkeit pauschal erhalten. Dies gilt auch in der Jugendarbeit, z.B. als Jugendleiter-in oder Vereinsvorstand. Mit dieser Aufwandspauschale werden die Kosten abgegolten, die den ehrenamtlich Tätigen durch ihre Beschäftigung entstehen. Die Regelung gilt nicht, wenn man bereits eine andere Aufwand-

spauschale aus öffentlichen Mitteln erhalten hat (§ 3 Nr. 26a Einkommenssteuergesetz - EStG).

Außerdem sieht das Steuerrecht die Möglichkeit eines steuerfreien Nebenverdienstes als Übungsleiter-in, Ausbilder-in, Erzieher-in, Betreuer-in oder vergleichbaren nebenberuflichen Tätigkeiten bei Einrichtungen zur Förderung gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke in der Höhe von 2.400,00 € pro Jahr vor (§ 3 Nr. 26 EStG). Auch in diesem Fall ist eine Kombination mit der Ehrenamtspauschale in der Höhe von 720,00 € im Jahr nicht zulässig (§ 3 Nr. 26a EStG).

### c. Weitere steuerrechtlich relevante Regelungen

- Für Spenden bis zu 200 € reicht ein einfacher Bareinzahlungsbeleg oder eine Buchungsbestätigung als Nachweis, wenn die Angaben über die Freistellung des/der Empfängerin/-s von der Körperschaftsteuer auf einem von der/vom Spendempfängerin/s hergestellten Beleg aufgedruckt sind und darauf angegeben ist, ob es sich bei der Zuwendung um eine Spende oder einen Mitgliedsbeitrag handelt (§ 50 Abs. 2 Nr. 2 EStDV).
- Steuermildernde Spenden: Die Höchstgrenze für den Spendenabzug beträgt einheitlich 20 Prozent des Gesamtbetrags der Einkünfte; für Unternehmen alternativ 4% der Summe der Umsätze, Löhne und Gehälter (§ 10b Abs. 1 Nr. 1 EStG).
- Der Höchstbetrag für die Ausstattung von Stiftungen mit Kapital (Vermögensstockspenden) beträgt eine Million Euro. Dies gilt nicht nur im Gründungsjahr, sondern generell (§ 10b Abs. 1a EStG).

Die Besteuerungsgrenze für wirtschaftliche Betätigungen von gemeinnützigen Körperschaften beträgt 35.000,00 € (§ 64 Abs. 3 Abgabenordnung). Das gilt auch für die sogenannte Zweckbetriebsgrenze. So besteht beispielsweise keine Steuerpflicht für eine Vereinsgaststätte, wenn die jährlichen Einnahmen unter diesem Betrag bleiben.

## 5. Künstlersozialkasse

Wer regelmäßig (mehr als dreimal pro Jahr) Honorare für künstlerische Leistungen zahlt, z.B. Gagen an Musikgruppen oder Künstler-innen, Honorare für

das Layout von Zeitschriften und Flyern o.Ä., muss Beiträge an die Künstlersozialkasse abführen, wenn mit den eingekauften Leistungen Einnahmen erzielt werden sollen (§ 24 Abs. 2 Gesetz über die Sozialversicherung der selbstständigen Künstler und Publizisten - KSVG). Ausnahme: Leistungen, die über die Übungsleiterpauschale steuerfrei sind, müssen auch nicht der Künstlersozialkasse gemeldet werden. Die Beiträge bemessen sich an der Höhe der gezahlten Honorare.

Dazu ist auf [ljr.de/rechtsonstiges.html](http://ljr.de/rechtsonstiges.html) ein entsprechendes Schaubild abgedruckt

## 6. Versicherung

Für alle Menschen, die in Niedersachsen ehrenamtlich engagiert sind, hat das Land eine Haftpflicht- und Unfallversicherung abgeschlossen. Die Haftpflichtversicherung sichert Ehrenamtliche gegen Schadensersatzansprüche ab, falls diese nicht über die Vereins- oder die Privathaftpflichtversicherung abgesichert sind. Die Unfallversicherung deckt Schäden ab, die durch einen Unfall während ehrenamtlichen Engagements entstehen. Ebenso sind Unfälle auf dem Hin- und Rückweg versichert.

Ansprechpartner für beide Versicherungen ist im Schadensfall die VGH Versicherung, Schiffgraben 4 in 30159 Hannover.

Die meisten Versicherungen werden jedoch vom Träger der Maßnahme abgeschlossen werden, der im Schadensfall wahrscheinlich auch die Abwicklung mit der Versicherung übernimmt.

Für alle Jugendverbände, -gruppen, -initiativen und -ringe hat die Bernhard-Assekuranz in Zusammenarbeit mit Landesjugendringen ein umfangreiches Versicherungspaket geschnürt, das für die Anforderungen der Jugendarbeit maßgeschneidert ist. Die **Bernhard-Assekuranz** vermakelt nicht nur die Versicherungen an die Jugendgruppen, sondern sie prüfen, ob man richtig versichert ist. Zahlreiche verschiedene Versicherungen werden angeboten und können nach Bedarf abgeschlossen werden. Mehr Infos dazu sind auf der Website [bernhard-assekuranz.com/vereine-und-verbaende/verbands-sonderseiten/juleica.html](http://bernhard-assekuranz.com/vereine-und-verbaende/verbands-sonderseiten/juleica.html) und im »Juleica-Handbuch für Jugendleiter und Jugendleiterinnen« zu finden.

## 7. Reiserecht

Rechtsgrundlagen für das hier beschriebene Reiserecht sind die §§ 651a bis 651k BGB sowie Verordnung über Informations- und Nachweispflichten nach bürgerlichem Recht (BGB-InfoV). Die wesentliche Frage zur Anwendung des Reiserechts ist, ob man Leistungen als Reiseveranstalter anbietet.

Der »Reiseveranstalter« ist im Gesetz nicht eindeutig definiert - der rechtliche Anknüpfungspunkt ist der Reisevertrag, wonach sich ein Reiseveranstalter verpflichtet, Reisenden eine Gesamtheit an Reiseleistungen zu erbringen (§ 651a Abs. 1 BGB). Organisieren nun Jugendgruppen oder Jugendverbände Maßnahmen, wie z.B. Freizeiten oder Bildungsveranstaltungen, machen sie dies als Reiseveranstalter, wenn sie für ein im Vorhinein festgelegtes und ausgeschriebenes Programm mit einem einheitlichen Preis (Pauschalreiseangebot) zwei oder mehr selbstständige Hauptleistungen anbieten, wie z.B. Transport und Unterkunft im Rahmen einer Maßnahme. Daraus ergeben sich mehrere Pflichten. Zunächst sind bei der Erstellung eines »Prospekts« (das ist z.B. eine Ausschreibung) bestimmte Bereiche zu beschreiben, nämlich deutlich lesbare, klare und genaue Angaben über den Reisepreis, die Höhe einer zu leistenden Anzahlung, die Fälligkeit des Restbetrages und außerdem, soweit für die Reise von Bedeutung, bestimmte in § 4 Abs. 1 BGB-InfoV beschriebene Punkte (§ 651a Abs. 3 BGB iVm § 4 BGB-InfoV).

Der Reiseveranstalter ist an diese Beschreibung grundsätzlich gebunden. Er kann jedoch vor Vertragsschluss eine Änderung erklären, soweit er sich dies in dem Prospekt vorbehalten hat. Außerdem können der Reiseveranstalter und die/der Reisende vom Prospekt abweichende Leistungen vereinbaren (§ 4 Abs. 2 BGB-InfoV).

Zudem ist der Reiseveranstalter verpflichtet, die Reisenden über Pass- und Visumerfordernisse, insbesondere über die Fristen zur Erlangung dieser Dokumente und gesundheitspolizeiliche Formalitäten zu informieren (§ 5 BGB-InfoV).

Meldet sich nun ein Kind/ein Jugendlicher zur Teilnahme an der Maßnahme an, so ist diesen eine Reisebestätigung auszuhändigen (§ 651a Abs. 2). Diese muss

bestimmte Punkte beinhalten, die in § 6 Abs. 2 BGB-InfoV detailliert geregelt sind. Die Reisebestätigung kann auch auf alle oder einige Angaben im bereits vorher ausgehändigten Prospekt hinweisen, wenn dieser bereits den notwendigen Angaben einer Reisebestätigung entspricht (§ 6 Abs. 4 BGB-InfoV). Des Weiteren muss der Veranstalter die Reisenden rechtzeitig vor Beginn der Reise über Reisedetails wie Abfahrts- und Ankunftszeiten etc. unterrichten (§ 8 BGB-InfoV).

Reiseveranstalter müssen in der Regel außerdem eine sogenannte Reisepreissicherung durchführen (§ 651 k BGB). Das gilt gemäß § 651k Abs. 6 BGB) allerdings **nicht**

- für den gelegentlichen Reiseveranstalter; das ist derjenige, der nicht mehr als zwei Mal im Jahr eine Reise anbietet.
- wenn die Reise nicht länger als 24 Stunden dauert, keine Übernachtung einschließt und der Reisepreis 75 Euro nicht übersteigt sowie
- wenn der Reiseveranstalter eine juristische Person des öffentlichen Rechts ist, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren unzulässig ist, z.B. Kirchen, Gemeinde, Landkreis.

Der Reiseveranstalter hat mit der Reisepreissicherung sicherzustellen, dass dem Reisenden in bestimmten Fällen der Zahlungsunfähigkeit Reisepreis, Reiseleistungen und Aufwendungen erstattet werden (siehe § 651 k Abs. 1 BGB). Die Absicherung muss entweder durch eine Versicherung oder durch eine Bankrücklage erfolgen. Verbände haben oft entsprechende Versicherungsangebote für ihre Gruppen vorgesehen bzw. abgeschlossen; ansonsten bieten Versicherungsunternehmen wie z.B. die Bernhard-Assekuranz ([bernhard-assekuranz.com/reiseversicherung.html](http://bernhard-assekuranz.com/reiseversicherung.html)) entsprechende Angebote an. Zur Erfüllung seiner Verpflichtung hat der Reiseveranstalter diese Absicherung durch Übergabe eines Sicherungsscheins an den Reisenden nachzuweisen (§ 651k Abs. 3 BGB). Das Gesetz sagt: Reiseveranstalter und Reisevermittler dürfen Zahlungen des Reisenden auf den Reisepreis vor Beendigung der Reise nur fordern oder annehmen, wenn dem Reisenden ein Sicherungsschein übergeben wurde (§ 651k Abs. 4 BGB). Das heißt, den Reisenden

steht das Recht zu, erst nach Übergabe eines Sicherungsscheins Zahlungen für die Reise zu zahlen. Sicherungsschein-Muster sind in der BGB-InfoV vorgesehen. Organisiert man als Jugendgruppe oder Jugendverband die Reise über einen professionellen Anbieter, so tritt das Unternehmen als Reiseveranstalter auf und nicht die Gruppe/der Verband.

## 8. Literaturangaben

Zum KomVG: Blum/Häusler/Meyer: Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz, 2. Auflage, Kommunal- und Schulverlag 2012

Wandtke/ Bullinger: Praxiskommentar zum Urheberrecht, 4. Auflage, Beck 2014

Juleica-Handbuch für Jugendleiter und Jugendleiterinnen, 12. Auflage, Landesjugendring Niedersachsen 2015

Was man nicht nur vor Fahrt- und Lagerbeginn wissen sollte..., 44. Auflage, Landesjugendring Niedersachsen 2013

Medicus/Lorenz: Schuldrecht II, Besonderer Teil, 16. Auflage, Beck 2012

**ljr**  
Landesjugendring  
Niedersachsen e.V.  
[www.ljr.de](http://www.ljr.de)

Mitglieds-  
verbände  
des LJR

**aejn**  
**aejn**  
Arbeitsgemeinschaft der Ev. Jugend in  
Niedersachsen [www.aejn.de](http://www.aejn.de)

**BDKJ**  
Bund der Dt. Katholischen Jugend  
[www.bdkj-niedersachsen.de](http://www.bdkj-niedersachsen.de)  
Bund der Deutschen  
Katholischen Jugend  
in Niedersachsen

**BDP**  
  
Bund Deutscher PfadfinderInnen  
Niedersachsen  
[www.bdp-niedersachsen.org](http://www.bdp-niedersachsen.org)

**dbbi**  
  
dbb  
beamtenbund  
und tarifunion  
Deutsche Beamtenschaft-Jugend  
[www.dbbj.de](http://www.dbbj.de)

**DSJ**  
SCHREBER  
**jugend**  
Niedersachsen  
Deutsche Schreberjugend  
LV Niedersachsen  
[www.schreberjugend.de](http://www.schreberjugend.de)

**DGB**  
DGB-  
Gewerkschaftsjugend  
[www.gewerkschafts-  
jugend-niedersachsen.de](http://www.gewerkschafts-<br/>jugend-niedersachsen.de)  


**JRK**  
  
Jugendrotkreuz  
Deutsches Jugendrotkreuz  
[www.jugendrotkreuz-nds.de](http://www.jugendrotkreuz-nds.de)

**DJO**  
  
DJO - Deutsche  
Jugend in Europa  
[www.djo-niedersachsen.de](http://www.djo-niedersachsen.de)

**DLRG**  
  
DLRG  
Jugend  
Jugend der Deutschen  
Lebensrettungs-Gesellschaft  
[www.niedersachsen.dlrg-jugend.de](http://www.niedersachsen.dlrg-jugend.de)

**JANUN**  
JugendAktion Natur-  
und Umweltschutz  
[www.janun.de](http://www.janun.de)  


**AWO**  
Jugendwerk der  
Arbeiterwohlfahrt Niedersachsen  
[www.jw-niedersachsen.de](http://www.jw-niedersachsen.de)  


**NFJ**  
Naturfreundejugend Deutschlands  
[www.niedersachsen.naturfreundejugend.de](http://www.niedersachsen.naturfreundejugend.de)  


**NLJ**  
Niedersächsische Landjugend  
[www.nlj.de](http://www.nlj.de)  


**JF**  
Niedersächsische  
Jugendfeuerwehr  
[www.njf.de](http://www.njf.de)  


**RdP/mw**  
Bund der Pfadfinderinnen  
und Pfadfinder (BdP)  
[www.nds.pfadfinden.de](http://www.nds.pfadfinden.de)  
**BdP**  
Verband Christlicher Pfadfinderinnen  
und Pfadfinder (VCP)  
[www.vcp-niedersachsen.de](http://www.vcp-niedersachsen.de)  


**RdP/mw**  
Deutsche Pfadfinderschaft  
St. Georg (DPSG)  
[www.dpsg-os.de](http://www.dpsg-os.de)  
  
Pfadfinderinnenschaft  
St. Georg (PSG)  


**SJD**  
  
SJD-Die Falken  
[www.falken-niedersachsen.de](http://www.falken-niedersachsen.de)

**THW**  
  
THW-Jugend Niedersachsen  
[www.thw-jugend-hbni.de](http://www.thw-jugend-hbni.de)

**ANJ**  
Arbeitskreis Nds.  
Jugendgemeinschaften (ANJ)  


Junge Presse Niedersachsen  
[www.jungepresse-online.de](http://www.jungepresse-online.de)  
  
[www.wanderjugend.de](http://www.wanderjugend.de)  
Deutsche  
Wanderjugend  


Jugendnetzwerk LAMBDA e.V.  
[www.lambda-nord.de](http://www.lambda-nord.de)  
Arbeiter-Samariter-Jugend  
**ASB**  
**ASJ**  
[www.asj-niedersachsen.org](http://www.asj-niedersachsen.org)  
Nds. Alpenvereinsjugend  
[www.jdav.de](http://www.jdav.de)  
  
Jugend des Deutschen Alpenvereins

Bund der Alevitischen  
Jugendlichen  
im Norden  
[www.bdaj.de](http://www.bdaj.de)  
  
DITIB-Landesjugendverband  
Niedersachsen und Bremen  
[www.facebook.com/ditibljv.nb](http://www.facebook.com/ditibljv.nb)  
  
DITIB  
Landesjugendverband  
Niedersachsen & Bremen